Krakauer Zeitung.

Nr. 50. Donnerstag, den 3. März **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 474/praes. **Kundmachung.**

Zur Vermehrung der von der Stadtgemeinde Tarnów aus Anlaß des freudigen Ereignisses der Geburt des durchlauchtigsten Kronprinzen aus der Stadtcasse votirten Betrages von Ein Tausend Gulden Behufs Bildung eines Darlehensfondes für verarmte Gewerbsleute, wurde eine Sammlung veranstaltet und hiebei von

	Conv.-M. fl.
Sr. Durchlaucht dem Fürsten Sanguszko	600
Vom hochwürd. Herrn Bischof von Tarnów	50
Vom Tarnower hochw. Domcapitel	15
Von den Beamten des Tarnower k. k. Kreisgerichtes	8
Vom Tarnower Herrn Bürgermeister, Dr. Morawski	50
Vom Herrn Stanislaus Waguza	50
" " Dr. Joseph Stojałowski	10
" " Polityński	25
" " Jórski	15
" " Johann Kasprzykiewicz	5
" " Holzapfel	5
" " Joseph Kunz	5
" " Dr. Boczkowski	5
" " Dr. Szeligiewicz	5
" " Dr. Krogulski	5
" " Dzieslewski	5
" " Armatys	5
" " Dr. Starkel	5
" " Sidorowicz	5
und an sonstigen Beiträgen	14
Zusammen	887

gewidmet.

Diese loyalen Bethätigungen edlen Gemeinsinnes werden mit der gebührenden Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 1. März 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den Hofrath, Dr. Andreas Ritter v. Ressig, zum Senats-Präsidenten bei dem k. k. Obersten Gerichtshofe allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. aus Dienstesrücksichten die Uebersetzung des Justiz-Ministerialrathes, Wenzel Kulhanek, zu dem k. k. Obersten Gerichtshofe unter huldvoller taxfreier Verleihung des Ritterkreuzes Allerhöchstihres Leopold-Ordens an denselben allergnädigst zu verfügen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. dem Zahlmeister der Innsbrucker Landeshauptkasse, Peter Zigau, in Anerkennung seiner langen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Rang eines Kassa-Direktors allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Februar d. J. dem ordentlichen Professor der Anatomie an der Universität in Pesth, Dr. Martin Csausz, gelegenheitlich der Versetzung desselben in den Ruhestand als Merkmal der Anerkennung seiner ersprießlichen, treuen und loyalen Dienstleistung, den kaiserlichen Rathstitel taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. die Kreiskommissäre zweiter Klasse, Vincenz Kircher und Basil Lujanovits, zu Kreiskommissären erster Klasse in der Serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Offizialen des Landesgerichtes zu Preßburg, Rudolph v. Nemessanyi, zum provisorischen Gerichts-Adjunkten für die gemischten Stuhlrichterämter des Preßburger Verwaltungsgebietes ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Gymnasial-Supplenten zu Gratz, Anton Fichna, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium zu Cilli ernannt.

Bei der am 1. d. M. in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 302. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 354 gezogen worden.

Diese Serie enthält Mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu 3½ pCt. und zwar:

Nr. 12.744 mit der Hälfte der Kapitalssumme;

Nr. 13.598 bis incl. 14.219 mit den ganzen Kapitalsbeträgen;

Nr. 14.220 mit einem Drittel der Kapitalssumme; dann

Nr. 14.221 bis incl. 14.439 mit den ganzen Kapitalsbeträgen,

im gesammten Kapitalsbetrage von 1,427.291 fl. 57 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.977 fl. 39 kr.

Ferner ist bei der hierauf erfolgten 303. (96. Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld die Serie Nr. 250 gezogen worden.

Diese Serie enthält die beiden 5perz. Hoffammer-Obligationen Nr. 81.560 mit einem Achtel und Nr. 83.996 mit einem Sechstel der Kapitalssumme, dann die Allerhöchsten Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsenfuße:

Nr. 1. mit einem Fünfzehntel der Kapitalssumme und Nr. 46 bis incl. 50 mit den ganzen Kapitalsbeträgen im gesammten Kapitalsbetrage von 1,064.060 fl. 34 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.351 fl. 30¾ kr.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. März.

Die „Patrie" ruft der Welt zu, sie möge die Nachricht über die Räumung des Kirchenstaates durch die österreichischen und französischen Truppen nicht zu hoch aufnehmen und keine sanguinischen Friedenshoffnungen darauf bauen. Diese Räumung sei nur der erste Schritt zur Lösung, sie sei nur eines der Elemente der Lösung der italienischen Frage, keineswegs aber die Lösung selbst. Es müßten noch andere Wünsche erfüllt, andere Interessen befriedigt werden, wenn die Friedensmission Lord Cowley's Erfolg haben soll. Worin, fragt die „Ostd. Post", bestehen denn nun diese Interessen, um derentwillen Europa mit den Gräueln eines Krieges bedroht wird? Die Separatverträge, welche Oesterreich vor Jahren mit den verschiedenen italienischen Staaten geschlossen hat, sind es, worauf die von Laguerronière so groß aufgeblasene, von Cavour so tragi-komisch aufgeputzte italienische Frage für den Moment zusammengeschrumpft ist. Die Beseitigung dieser Verträge, an welche vor der Anleihensrede Cavours Niemand gedacht hat, sind plötzlich zur Kriegs- oder Friedensfrage gemacht worden, auf sie ist die versöhnliche Thätigkeit der vermittelnden Mächte gerichtet. Cavour mag einen Schmerzensschrei darüber ausstoßen, daß die italienische Frage so klein geworden, jeder Oesterreicher aber hat gerechte Ursache, auf die an und für sich kleinliche Frage, welche an Oesterreich gerichtet wird, mit größter Entrüstung zu antworten. An sich sind diese antiquirten Verträge für das Wesen der Machtstellung des heutigen Oesterreich von ganz untergeordneter Bedeutung; dennoch ist es etwas Großes, etwas in der neuern auf das Recht und nicht auf die brutale Gewalt basirten Staatengeschichte Unerhörtes, was Oesterreich mit der Abschaffung dieser Verträge zugemuthet wird. Wären diese Verträge heute abgeschlossen worden, so würden wir begreifen, daß ein anderer Großstaat, der sich etwa durch sie verletzt fühlt, ein Veto gegen sie einlegt. Aber diese Verträge bestehen seit vielen, vielen Jahren. Und nun kommt plötzlich Frankreich und ruft: Du hast mit deinem Nachbar vor langer Zeit Verträge geschlossen, die mir plötzlich nicht gefallen, du mußt sie beseitigen, oder mit mir Krieg führen. Eine solche Zumuthung ist ein Attentat nicht blos gegen die betroffene individuelle Souveränetät, sondern gegen das souveräne Prinzip im Ganzen und Allgemeinen. Die regierenden Häuser von Toscana und Modena sind Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses, sie bilden bekanntlich die Secundo- und Tertiogenitur desselben. Das Kaiserhaus hat das durch die Verträge von 1815 garantirte Recht, jene beiden Staaten als sein eventuelles Eigenthum zu betrachten. Nun muthet man dem Kaiser von Oesterreich zu, die mit diesen Staaten abgeschlossenen Schutzverträge aufzulösen, die blutsverwandten Dynastien ihrem Schicksal zu überlassen, das gemeinsame Gut des Hauses preiszugeben. Wir würden jedoch, schreibt die „Ostd. Post" selbst dieses Friedensopfer anrathen, wenn wir wüßten, daß es nicht vergebens gebracht sein würde, wenn wir Bürgschaft dafür hätten, daß dann der Friede wirklich und dauernd gesichert sei. Mögen die Mächte, welche die Vermittelung übernommen, auch die Bürgschaft leisten. Mögen sie garantiren, daß nicht, wenn die heute als Vorwand gebrauchte Frage beseitigt ist, schon morgen wieder eine andere aufgewühlt, eine neue absichtliche Provocation in die Welt geschleudert, eine Herausforderung zum Kampfe vom Zaun gebrochen werde. Diese Garantie müßte eben mit dem vollen Ernste des Derby'schen Wortes geleistet werden, „daß Jeder niedergeschlagen werden müsse, welcher den Frieden zu stören wagt." Unter dieser Bedingung, so will es uns scheinen, würde eine Unterhandlung auf diesem Gebiete zu einem gedeihlichen Ende führen. Aber nur unter dieser Bedingung — denn ohne sie finge der Lärm morgen ohnehin von Neuem an. (S. u. △ Wien.)

In einem Frankfurter Schreiben der „National-Ztg." ist die Rede von einer Cirkulardepesche des Grafen Walewsky vom 21. v. Mts. an die französischen Agenten in Deutschland. Sie soll in sehr bestimmten Ausdrücken der Hoffnung auf Erhaltung des Friedens Raum geben und besonders betonen, daß die italienische Angelegenheit auf diplomatischem Wege ausgeglichen werde. Dagegen, heißt es weiter, bestehe der französische Kaiser darauf, daß die Donaufürstenthümerfrage auf einer Conferenz in Paris zum Austrag gebracht werden soll.

Die Nachricht vom Abschluß eines Vertrages zwischen Spanien und Marakko wird in Berichten aus Madrid vom 24. v. M., als ungenau widerlegt.

Die „Köln. Ztg." erfährt aus Brüssel, daß Ende verganger Woche die Lieferanten der Armee durch Rundschreiben des Kriegsministers eingeladen worden sind, sich in Stand zu setzen, ihre auf ein Jahr berechneten Lieferungen nach Verlangen noch vor Ablauf des ersten Trimesters herstellen zu können.

General Miramon hat, wie aus Veracruz vom 9. v. Mts. gemeldet wird, an Stelle (seines antiamerikanischen Gesinnungsgenossen) Zuloaga's die Präsidentschaft Mexiko's übernommen (nachdem er erst dessen Wiedereinsetzung durchgesetzt). Derselbe hat die letzte Zwangs-Anleihe annullirt, nachdem die Westmächte ihre darauf bezüglichen Forderungen durchgesetzt hatten.

Was die von dem Nord-Amerikanischen Präsidenten Buchanan in der Botschaft beantragte militärische Besetzung der mexikanischen Provinzen Sonora und Chihuahua betrifft, so hat der Ausschuß des Repräsentantenhauses dieselbe am 4. Februar verworfen.

Wien, 1. März. Hat der Friede von der Sendung des Lord Cowley etwas zu hoffen? Beziehen sich die Unterhandlungen, welche gegenwärtig mit dem englischen Diplomaten hier gepflogen werden, bloß auf die orientalische oder auch auf die italienische Frage? Man sollte glauben, daß derjenige, der die erste Frage stellt, sich eben damit die zweite schon beantwortet hat. Die orientalische Angelegenheit ist ernst und verwickelt genug, das läßt sich nicht leugnen. Böse Leidenschaften und schlechte Rathschläge üben auf sie einen verderblichen Einfluß. Es ist dort eine Saat von Drachenzähnen gesäet: aber sie ist noch nicht aufgegangen. In der orientalischen Frage ist die Kriegsgefahr noch nicht in die Nähe gerückt, aber in Italien pocht sie schon an die Thore. Wer also der Meinung ist, Lord Cowley's Mission werde über Krieg oder Frieden entscheiden, der muß annehmen, daß die italienischen Interessen nicht außerhalb des Kreises der Unterhandlungen liegen können, deren Träger jetzt der britische Gesandte am Pariser Hofe ist. Haben sie Chancen für einen günstigen Erfolg? Darauf läßt sich gar nichts und doch wieder etwas sehr Bestimmtes antworten. Oesterreich wünscht den Frieden, daran zweifelt heute im tiefsten Herzensgrunde niemand, nicht einmal den Grafen Cavour ausgenommen. Oesterreich wird daher alles thun, was den Frieden zu erhalten geeignet ist, allein es kann zum Friedenswerke nur auf einer Basis beitragen: auf der Basis der Verträge. Auf dieser Grundlage ruhen für uns zugleich die Pflichten der Ehre und der Selbsterhaltung, die Rücksichten auf die Machtstellung und die Zukunft Oesterreichs. Die k. k. Regierung kann sich auf keine Art von Unterhandlungen einlassen, deren Programm von vorneher Verträge negirt oder in Frage stellt. Unter diesen Verträgen verstehen wir diejenigen, welche das heutige Territorium des Kaiserstaates und dessen Erbfolgerechte auf andere Staaten garantiren. Alles wird daher darauf ankommen: ob die Vorschläge, welche Lord Cowley zu machen hat, sich innerhalb dieser Basis bewegen oder nicht. Die Haltung des Tuileriencabinetes — das ist wahr — bietet keine Bürgschaften, daß man dort sehr warm fühle für die

---

Feuilleton.

Im Heere Radetzky's*).

△ Ein anziehend geschriebenes Buch, wie das unter obigem Titel erschienene eines Augenzeugen und Mitkämpfers, aus den in seiner Art einzigen Feldzügen des Feldmarschalls Radetzky in den Jahren 1848 und 1849 in Italien erregt nothwendig in der Gegenwart, die diesen beiden Iliaden noch so nahe steht, großes Interesse um so mehr, da ein nochmaliger Kampf daselbst nicht außerhalb der Gränzen einer nahen Wahrscheinlichkeit ist. Der bleibende Werth des Buches „Im Heere Radetzky's" beruht eben darin, daß es den musterhaften Geist, der in diesem Heere herrschte, durch die Darstellung des selbst Erlebten, Durchgemachten und Geschehenen lebendig zur Schau bringt, ohne gerade dies ex professo bezweckt zu haben. Wer es weiß, wie wichtig für die Kriegsgeschichte früherer Zeiten ähnliche Bücher und wie selten sie sind, wird mich vollkommen verstehen. So z. B. besitzen wir über den siebenjährigen Krieg Tempelhoff's und Anderer sehr sorgfältig gearbeitete, lehrreiche Geschichtswerke. Aber anschaulich lernen wir aus ihnen diesen Krieg und den Geist der Heere, die ihn führten, nicht kennen, und würden dies auch jetzt noch kaum vermögen, besäßen wir nicht Cognazzi's Aufzeichnungen, die unter dem Titel: „Geständnisse eines österreichischen Veterans" erschienen und allen Freunden der Kriegsgeschichte wohlbekannt sind. Besitzt nun das Buch „Im Heere Radetzky's" auch nicht den Umfang des eben citirten Werkes, so wird es doch eben so fortleben wie dieses.

Wenn wir, um zu beweisen, daß das Buch eine anziehende Lecture gewährt, einzelne von dem Verfasser erzählte selbsterlebte characteristische Züge hervorheben wollten, so würde dies bei der Fülle derselben uns sehr leicht fallen. Wir ziehen es vor, die Darstellung der Einnahme von Livorno mitzutheilen, theils weil die Einzelheiten dieses Ereignisses weniger gekannt sind, theils weil sie ein gutes Bild des italienischen Charakters gibt, der wahrscheinlich jetzt noch ganz derselbe ist.

Livorno war seit dem 8. Mai 1849 durch einzelne Abtheilungen von Kaiser-Infanterie und den Neuner-Jägern beobachtet. „Die Stadt — erzählt der Verfasser — hat über 60,000 Einwohner, die aus allen Theilen der Welt zusammengewürfelt sind. Wie in den meisten Seestädten Italiens, so beherrschte auch hier der Geist der Anarchie alle Klassen der Gesellschaft; fast die ganze Bevölkerung Livorno's war, freiwillig oder gezwungen, für die Republik. Dem überaus zahlreichen Proletariat in des Wortes schlimmster Bedeutung wäre eine praktische Verwirklichung der communistischen Principien am erwünschtesten gewesen, und die Reichen, über deren Häuptern fortwährend das Damoklesschwert schwebte, mußten deshalb, ob sie nun mochten oder nicht, fortwährend ihre republikanischen Ideen zur Schau tragen.

„Eines schönen Morgens waren die Livorneser bei ihrem Erwachen durch die Nachricht von unserm Einrücken in Toscana überrascht worden. In wenigen Stunden hatte diese Neuigkeit ganz Livorno auf die Beine gebracht. Das Volk schien nun auf die Parteihäupter und diese auf das Volk zu warten, kein Theil wollte die Initiative zu irgend einem entscheidenden Schritte ergreifen. Der wohlhabende Theil der Bevölkerung, mit einem gewissen Obersten Ghiraldi als Commandanten an der Spitze, war schon geneigt sich zu unterwerfen, als plötzlich eine Anzahl von Demagogen, Pariser Junimänner und revolutionäre Polen, die ihr Glück unter der Fahne der Republik zu finden hofften, unter einem gewissen Obersten de Seze in Livorno ankamen, alsbald alle Macht an sich rissen, Barikaden und Verschanzungen errichteten, und in der Bevölkerung der Stadt den zu ersterben drohenden Geist des Widerstandes von Neuem anfachten.

„So standen die Sachen in der empörten Stadt, als wir am Morgen des 10. Mai 1849 etwa anderthalb Stunden von der Stadtmauer entfernt aus den Waggons stiegen. Der Corpscommandant war mit uns angekommen. Kaum daß derselbe den Waggon verlassen hatte, und an seinem glänzenden und zahlreichen Generalstabe von dem auf kurze Entfernung im Meere ankernden englischen Kriegsschiffe „Bellerophon" erkannt war, wurden von diesem Schiffe 21 Salutschüsse gelöst — eine Ehrenbezeigung, die allerdings den englischen Commodore nicht hinderte, am andern Tage das ganze aus Livorno flüchtende Heer der Revolution an Bord des Bellerophon gastfreundlich aufzunehmen.

„Der kriegslustige d'Aspre führte häufig den Spruch im Munde, daß man zum Siege nie zu früh kommen könne. Diesem Grundsatze gemäß ließ er auch bereits um 10 Uhr Morgens angreifen. Die Brigade Kolowrat kam diesmal zuerst in den Kampf und führte denselben auch mit außerordentlicher Bravour durch. Schon kurz vor 11 Uhr hatte eine Division von Kaiser-Infanterie unter dem kühnen Hauptmann Grafen Thun die meisten Häuser der Vorstadt Santa Lucia genommen, und im Laufe des Nachmittags diesen ganzen Ort erstürmt. Gleichzeitig wurde von der Ostseite der Feind durch die braven Jäger vom Neunten in das Innere der Stadt getrieben; es zeichneten sich dabei auch namentlich die diesen Kampf unterstützenden modenesischen Truppen aus, die überhaupt durch ihren militärischen Geist, ihre Tapferkeit und Ausdauer

---

*) Im Heere Radetzky's. Skizzen aus den Jahren 1848 und 1849 von Joseph Bruna, k. k. Oberlieutenant. Prag 1859. Verlag von F. A. Credner. 8°, 259 Seiten.

Aufrechthaltung der Tractate. Allein das britische Cabinet hat das Banner der treuen Wahrung der Verträge hoch erhoben, sich dabei der ungetheilten Unterstützung des Parlamentes erfreut und das ganze Land auf seiner Seite gesehen. Daraus läßt sich schließen, zwar vielleicht nicht daß Lord Cowley's Sendung genau auf der Linie der Verträge stehe, aber doch, daß die Pariser Anträge nur in so weit die Zustimmung des englischen Cabinetes können erhalten haben, als sie dem Völkerrechte nicht Gewalt anthun. Weiter reichende Propositionen könnte das britische Ministerium nicht empfehlen, nicht zu seinen eigenen machen, es könnte nicht voraussetzen, geschweige denn dazu anrathen, daß Oesterreich das Gegentheil dessen thue, was England als das Recht, und zwar insbesondere als das gute Recht Oesterreichs erkannt hat. Daraus ergibt sich die wichtige Folgerung, daß die Stellung Englands zum gegenwärtigen Conflicte durch die Mission Lord Cowley's nicht verschoben wurde. England kann seine Parteistellung nicht ändern, wenn Oesterreich sich weigert, einem schlimmen Zustande durch einen noch schlimmeren ein Ende zu machen. Die Erhaltung des Friedens ist viel, aber sie ist nicht alles. Es liegt auch nicht im Interesse der anderen Mächte, daß Oesterreich einen Frieden mache, durch welchen die erste bedenkliche Bresche in die Tractate gelegt wird. Heute mir, morgen Dir. Die Aufrechthaltung des tractatmäßigen österreichischen Besitzstandes in Italien, sammt allem, was daran hängt, ist nicht bloß eine österreichische, sie ist eine europäische Frage.

△ **Wien**, 1. März. Es gehört wirklich eine eherne Stirne dazu, um wie die „Patrie" thut, zu behaupten, daß Oesterreich zuwider dem sechsten Artikel des Pariser Tractats vom 30. April 1814 und den Italien betreffenden Artikeln der Wienercongreßacte vom 9. Juni 1814, welche die Unabhängigkeit der italienischen Staaten außerhalb der österreichischen Besitzungen sanctioniren, diese Unabhängigkeit vernichtet und die Souverainetät der italienischen Fürsten zu Gunsten seiner eigenen Politik confiscirt habe. Dies soll Oesterreich nach Anführung der „Patrie" durch vier Verträge gethan haben. Zwei derselben der vom 12. Juni 1815 mit Toscana, und der vom 14. Juli 1815 mit Neapel, waren unter der Stimmung dieses ereignißreichen Jahres geschlossen worden, und zwar der erste als Offensiv- und Defensiv-Allianz, der zweite bloß als Defensivallianz. Die beiden Fürsten, welche sie schloßen, waren durch Frankreich viele Jahre lang ihrer Erbstaaten Toscana und Neapel beraubt gewesen, und sie suchten nun gegen die Wiederkehr ähnlichen Schicksalswechsels Schutz in einem engen Bündnisse mit Oesterreich. Es ist wahrhafter Frevel zu behaupten, daß Oesterreich, indem es den Souverainen von Toscana und Neapel Schutz und Beistand gegen Feinde verhieß, sie ihrer Unabhängigkeit und Souverainetät beraubt habe. Uebrigens ist es, da Toscana und Neapel Oesterreich 1848 bekriegten, zweifelhaft, ob die Bündnisse noch Kraft und Geltung haben. Die zwei andern Verträge, welche die „Patrie" anführt, sind von Modena und Parma im December 1847 mit Oesterreich abgeschlossen, und hatten den Zweck, die Fürsten dieser Länder in jener gefahrvollen Zeit gegen innere und äußere Feinde zu schützen, ihnen also den Besitz ihrer Unabhängigkeit und Souverainetät zu sichern. Nach der Besiegung der Piemontesen hat Oesterreich die vertriebenen Fürsten in ihre Länder, ihre Unabhängigkeit und Souverainetät wieder eingesetzt; es ist also durch die Thatsache bewiesen, daß die Verträge nicht zur Confiscation ihrer Souverainetät gedient haben, vielmehr mit den Artikeln der Wienercongreßacte zu ihren Gunsten in vollkommener Uebereinstimmung gewesen sind. Schämen, fürwahr, sollte sich ein Publicist, eine so unsinnige Anklage gegen Oesterreich zu erheben, und sie durch Verträge beweisen zu wollen, welche sonnenklar das Gegentheil darthun. Auch übergeht er wohlweislich den, den Verträgen von 1815 gleichgeltenden europäischen Tractat den die fünf Großmächte und Spanien am 10. Juni 1817 zu Paris schlossen und in welchen das Besatzungsrecht von Piazenza Oesterreich zuerkannt ist, weil diese Festung eine besondere Wichtigkeit für die Vertheidigung von Italien hat. Will die „Patrie" etwa auch die Aufhebung dieses Tractates, zu dessen abschließenden Theilen Frankreich gehört hat?

Die Montan-Industrie auf Eisen

im Krakauer Verwaltungs-Gebiet.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir solchergestalt die im Wassergebiete des Solaflußes an drei Orten befindlichen Eisenwerke geschildert, übergehen wir nunmehr zu den im Wassergebiete der Skawa (gleichfalls eines Nebenflusses der Weichsel) gelegenen Etablissements und insbesondere zur Beschreibung des am linken Ufer des so eben genannten Flußes situirten, dem Alexander Grafen Branicki angehörenden Eisenwerkes zu Sucha, im gleichnamigen Pfarrbezirke, in dem Amtsbezirke Ślemień, Wadowicer Kreises.

Der Bergbau auf Eisenstein ist in hiesiger Gegend erst seit dem Jahre 1834, allwo denselben der damalige Eigenthümer der Herrschaft Sucha, Adam Graf Wielopolski in's Leben rief, im Gange, und wird sowohl im Gebirgsreviere, als wie auch im Landreviere betrieben. — Es befinden sich die Gruben in einer Entfernung von 2 bis 8 Meilen vom Eisenwerks-Etablissement. Belehnt ist Graf Alexander Branicki als Eigenthümer desselben mit $21\frac{1}{2}$ Feldmaßen, in der Gesammtoberfläche von 269.696 Quadrat-Klafter.

An Grubenholz gingen auf im Jahre 1857 *) 20 Cubik-Klafter, und an Bauholz 30 Cubik-Klafter.

Gewonnen wurden Sphärosiderite (sowohl Kalk als auch Kieselsäure hältig) $28.341\frac{1}{2}$ Centner, Rasenerze 5000, zusammen $33.341\frac{1}{2}$.

Die Summe der auf achtstündige Schichten reducirten Arbeitstage betrug beim Bergbau 18.000 Tage; und die Summe der Tagwerke aller Arbeiter während des ganzen Jahres 12.000 Tage; wofür an Löhnen 5160 fl. in CM. verausgabt wurden.

Bei den Gruben waren angestellt 2 Beamte, 2 Steiger und Aufseher, 36 Bergarbeiter, 18 Jungen.

Den Werks-Complex bildeten 1 Hochofen, ein Cupolofen, 2 Grobhämmer, 2 Streckhämmer, 1 Dampfmaschine-Cylindergebläse, 2 Kastengebläse, 3 Schmiedefeuer, 1 Emailhütte.

Das Schmelzwerk und die Gießerei, welche mittelst einer Dampfmaschine von 18 Pferdekraft in Bewegung erhalten werden, liegen nebst der mechanischen Werkstätte und der Emailhütte etwa 500 Schritte vom Marktflecken Sucha entfernt; die Hämmer hingegen noch tausend Schritte weiter am Flüßchen Stryszawka, welches Gewässer wenigstens viermal im Jahre austrocknet.

Es datirt sich die Anlage des Eisenwerkes vom Jahre 1834 und 1835 her, wo selbes vom Grafen Adam Wielopolski erbaut wurde.

Die gewonnenen Erze werden hier größtentheils geröstet, gewässert, gepocht und gewähren in Folge dieses Verfahrens ein Ausbringen von 16 bis 24 Prozent Eisengehalt. Der Mehrbedarf daran wird aus Oberungarn (Zips) bezogen.

Beim Hochofen, welcher mittelst Gichtgasen erhitzt wird, betreibt man zugleich die Gießerei und zwar meistens mittelst Maschinenguß. Uebrigens werden die Abfälle der Gießerei in den Frischfeuern verarbeitet. Außerdem betreibt man hier theilweise das Emailliren der Küchengeschirre; erzeugt auch Ackerbaugeräthschaften.

An Erzen wurden im Hochofen aufgewendet: 21prozenthältige Sphärosiderite 30,080 Ctnr., 15prozenthältige Rasenerze 2000 Ctnr., 45prozenthältige ungarische Spatheisensteine 4000 Ctnr., zusammen 36,080 Centner.

Holzkohlen (ohne Einrieb) gingen auf beim Schmelzwerk 215,091 Cubikfuß.

Erzeugt wurden 3840 Ctnr. Roheisen, im Geldwerthe bei der Hütte von 15,360 fl. CM., Gußeisen aus Erzen 3976 Ctnr., im Geldwerthe von 21,868 Gulden CM., zusammen 7816 Ctnr., im Geldwerthe bei der Hütte von 37,228 fl. CM.

Die Summe der bei den Oefen aufgegangenen, auf achtstündige Schichten reducirten Arbeitstage belief sich auf 20,475 Tage; die Summe der Tagwerke aller Arbeiter während des ganzen Jahres auf 13,650, wofür an Löhnen 9500 fl. CM. ausbezahlt wurden.

Beschäftigt waren beim Hoch- und Cupolofen drei Beamte, 2 Meister und Aufseher, 40 Arbeiter (nebst 10 bei der mechanischen Werkstatt angestellten) und 24 Jungen.

Bei den Eisenhämmern ward die böhmische Kleinfrischerei mit einem Abgange von 18 bis 20 Cubikfuß Kohlen und 23 Prozent Eisen pr. 100 Pfund Stabeisen angewendet. Dieselben wurden mittelst der Kraftanwendung von sechs Wasserwerken, welche insgesammt die Kraft von 54 Pferden repräsentirten, im Gange erhalten.

Aufgewendet wurden bei den Hämmern an Roheisen (mit Holzkohlen erzeugt) 5780 Ctnr. Hierbei gingen auf 100,125 Cubikfuß Holzkohle (ohne Einrieb).

Die Summe der dabei verwendeten, auf achtstündige Schichten reducirten Arbeitstage betrug 6798 Tage. Hingegen die Summe der Tagwerke aller Arbeiter während des ganzen Jahres 4532 Tage, wofür an Löhnen 4853 fl. CM. ausgelegt wurden.

Angestellt waren bei den Hammerwerken im Jahre 1857, 2 Meister und Aufseher, 20 Arbeiter (nebst 20 Köhlern und 50 Holzschlägern), 4 Jungen.

Erzeugt wurden in eben demselben Jahre an gehämmerten (mit Holzkohlen erzeugtem) Streck-, Zain- und Feineisen 4624 Ctr. (à 9 fl. CM.) im Geldwerthe bei der Hütte von 42,574 fl. 40 kr. CM., 8 Stück Dreschmaschinen im Geldwerthe bei der Hütte von 2400 fl. CM., 12 Stück Häckselmaschinen im Geldwerth bei der Hütte von 900 fl. CM., zusammen im Geldwerth bei der Hütte von 45,874 Gulden 40 kr. CM. Hierzu der Ertrag des Schmelzwerks 37,228 Gulden CM., gibt die Summe von 83,102 Gulden 40 kr., wovon nach Abzug der Summe von 19,519 Gulden, der Ueberschuß pr. 63,592 fl. 40 kr. das Erträgniß der Suchaer Eisenwerke, wovon jedoch behufs der Ermittelung des eventuellen reinen Einkommens die Tilgungszinsen des unbekannten Anlagecapitals, schließlich die Holzerzeugungs- und Erzbeschaffungskosten, nebst anderweitigen Auslagen in Abschlag zu bringen sind.

Es erübrigt annoch zu bemerken, daß die hier erzeugten Waaren zu Olmütz und Proßnitz in Mähren, Troppau in Schlesien, übrigens in der Provinz selbst zu Krakau, Tarnów und Lemberg abgesetzt werden, dann, daß die Transportsverhältnisse gut sind: indem gemeiniglich für 1 Centner pro Meile $2\frac{1}{2}$ kr. CM. an Fracht bezahlt werden.

In nicht großer Entfernung von Sucha befinden sich die gleichfalls im Wadowicer Kreise und im Makower Amtsbezirke gelegenen, dem Philipp Ludwig Grafen Saint-Genois gehörigen Eisenwerke zu Maków und Zawoja. Der hiesige Bergbau erstreckt sich: a. auf das Karpathengebirgsrevier des Wadowicer Kreises in Galizien mit einer Belehnung von 78 Feldmaßen, und b. auf das Revier im Großherzogthume Krakau (Reichsdomäne Jaworzno) mit einer Belehnung von 122 Feldmaßen. Somit war die hier herrschaftliche Gewerkschaft insgesammt belehnt mit 200 Feldmaßen. Daraus wurden in den Jahren 1856 und 1857 zu Tage gefördert: Galizische Thoneisensteine (Landerze) 11.862 (1857: 7792) Centner, galizische Thoneisensteine (Gebirgserze) 20.302 (1857: 22.317) Centner, Krakauer Brauneisenerze 22.025 (1857: 25.415) Centner, zusammen 54.189 (1857: 55.524) Centner; wofür an Löhnen 10.045 (7056) fl. CM. verausgabt wurden.

Angestellt waren beim Bergbau: 4 Beamte, 4 Steiger und Aufseher, 80 Bergarbeiter, 10 (12) Jungen.

Das Schmelzwerk, Concordia-Hütte genannt, besteht aus zwei Hochöfen, und ist in der Gemeinde Maków, im gleichnamigen Pfarrbezirke, am rechten Ufer des Skawaflußes situirt.

Jeder der beiden Hochöfen ist 33 Zoll hoch, und wird mittelst eines Dampfmaschinengebläses erhitzt. Die beiden Dampfmaschinen arbeiten mit der Kraft von 36 Pferden. – Im Jahre 1856 gab es 33 (1857: 40) Umtriebswochen.

In der fraglichen Eisenhütte wurden während jenes Jahres blos hierländische Eisenerze verschmolzen, und zwar: Galizische Thoneisensteine (Landerze) 9.082 (1857: 14.365) Centner, galizische Thoneisensteine (Gebirgserze) 9.332 (1857: 12.855) Centner, Krakauer Brauneisenerze 11.200 (1857: 15.640) Centner, zusammen 29.614 (1857: 42.860) Centner, sämmtlich von 18% Eisengehalt.

Holzkohlen (ohne Einrieb) wurden dazu aufgewendet: 217.386 (281.682) Cubikfuß.

Erzeugt wurde dazumal an Roheisen: 1529 (1857: 2.802) Centner, 4.892 (8.966) fl. CM. Geldwerth bei der Hütte; Gußeisen aus Erzen: 4473 (1857: 5.408) Centner, 26.838 (32.448) fl. CM. Geldwerth bei der Hütte, zusammen 6002 (1857: 8.210) Centner, 31.730 (41.414) fl. CM. Geldwerth bei der Hütte, wofür an Löhnen baar ausgegeben wurden: 6372 (1857: 7210) fl. CM.

Beschäftigt waren bei der Hütte: 4 Beamte, 3 Meister und Aufseher, 40 (60) Arbeiter, 16 (10) Jungen.

Die derselben Gewerkschaft gehörigen Eisenhämmer liegen eine Meile weit, in südwestlicher Richtung von Maków, am rechten Ufer des Skawicaflüßchens, zu Zawoja, im gleichnamigen Pfarrbezirke.

Dieselben bestehen aus vier Grobhämmern und zwei Streckhämmern, und werden durch 4 Wasserwerke mit einer Gesammtkraft von 48 Pferden in Bewegung erhalten. Der Aufwand an (mit Holzkohlen erzeugtem) Roheisen betrug im Jahre 1856: 5263 (1857: 5560) Centner. Holzkohlen (ohne Einrieb) wurden hiebei verbraucht 106.983 (104.472) Cubikfuß. Die Löhne der bei den Eisenhämmern beschäftigten Arbeiter betrugen dazumal 2640 (1857: 3300) fl. CM.

Angestellt waren: 4 Beamte, 1 Meister und zugleich Aufseher, 48 Arbeiter, 4 Jungen.

Die gesammte Erzeugung jener Jahre betrug an gehämmerten (mit Holzkohlen erzeugtem) Streck-, Zain- und Feineisen 3.967 (1857: 4.286) Centner, (à 9 fl. CM.) 35.703 (38.574) fl. CM. Geldwerth bei der Hütte.

Aus der Vergleichung der Summe der Löhne: beim Bergbaue 10.045 (7.056) fl. CM., beim Schmelzwerke 6.372 (7210) fl. CM., bei den Eisenhämmern 2.640 (3300) fl. CM., zusammen 19.057 (17.566) fl. CM.; mit der Summe der Einnahmen, und zwar: beim Hochofen 4892 (8.966) fl. CM., beim Hochofen 26.838 (32.448) fl. CM.; bei den Eisenhämmern: 35.703 (38.574) fl. CM., zusammen 67.433 (79.988) fl. CM., geht hervor, daß diese Eisenwerke im Jahre 1856 einen Ertrag von 48.376 (1857: 62.422) fl. CM. gaben, wovon jedoch die Zinsen des unbekannten Anlagecapitals, ferner die anderweitigen Auslagen nicht in Abzug gebracht worden sind.

*) Ueber die Ergebnisse des Jahres 1856 liegen bezüglich des Suchaer Eisenwerkes keine Daten vor.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. März. Am kaiserl. Hofe wird am Fasching-Dinstag ein Kammerball abgehalten werden.

Auf dem Hofball, welcher am 27. v. M. Abends stattfand, ist Lord Cowley nicht erschienen, da Se. Herrlichkeit in Folge des kürzlich stattgefundenen Todes seiner Schwester sich in tiefer Trauer befindet. Lord Loftus war jedoch zugegen und man bemerkte, daß Se. Majestät der Kaiser sich längere Zeit mit ihm unterhielt. Gestern Mittags empfing Se. Majestät den Botschafter in besonderer Audienz. Lord Cowley ist ein Mann von einigen fünzig Jahren, ein Neffe des Herzogs von Wellington. Der Herzog hatte bekanntlich zwei Brüder, welche gleichfalls Peers von England waren: der eine als Marquis von Wellesley, der andere als Lord Cowley; der Sohn des Letztern ist der gegenwärtig in Wien anwesende englische Diplomat. Zu dem Festdiner, welches der k. englische Gesandte Lord Loftus zu Ehren des anwesenden Gesandten Lord Cowley morgen gibt, sind Ihre Excellenz. die Herren Minister Graf Buol-Schauenstein, Freihrn. v. Bach und v. Bruck, Feldmarschall Fürst Windischgrätz, FZM. Freiherr v. Heß, Armee-Commandant FZM. Graf v. Wimpffen, Fürst Johann Adolf Schwarzenberg, Fürst Schönburg, der k. russische Gesandte Herr v. Balabine und viele andere Civil- und Militärautoritäten, dann Mitglieder des diplomatischen Corps geladen.

Lord Cowley hatte heute wieder eine längere Besprechung mit dem Minister des Aeußern, Grafen Buol-Schauenstein. Ueber dessen Abreise ist noch nichts bestimmt.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles hat das h. Unterrichtsministerium entschieden, daß bei Errichtung israelitischer Schulen, bei Festsetzung des Lehrplanes und des Lehrpersonal-Standes alle jene Vorschriften maßgebend sein müssen, welche für christliche Schulen überhaupt bestehen.

Man meldet aus Venedig vom 28. v. M.: Der Markusplatz war gestern Abends von mindestens 15,000 Personen besucht. Es herrschte allgemeine Heiterkeit und nicht die geringste Störung fiel vor.

---

einen Wettstreit mit uns eröffneten, der ihnen zur größten Ehre gereicht.

„Die Insurgenten unterhielten insbesondere auf der Seite der Porta Fiorentina und San Marco ein lebhaftes Feuer, dessen Ziel vornehmlich unser Regiment (Paumgarten-Infanterie) war. Eben so richtete eine feindliche Batterie vom Leuchtthurme Marzocco ein ununterbrochenes Feuer auf den Kirchhof, auf welchem der Corpscommandant sein Hauptquartier aufgeschlagen. Eine toscanische Kanone sollte von der Eisenbahn aus, dieser Batterie antworten, doch auf den ersten Schuß verließen die toscanischen Kanoniere, von panischem Schrecken ergriffen, ihr Geschütz und waren um keinen Preis zur Rückkehr auf ihren Posten zu bewegen. Da eilten, erzürnt über diese Feigheit, aus dem Gefolge d'Aspre's die Rittmeister Graf Pappenheim und von Matyasowsky mit einigen schnell gesammelten Leuten von Kaiser zu dem verlassenen Geschütz und bedienten dasselbe in so ausgezeichneter Weise, daß schon nach dem sechsten Schuße die feindliche Leuchtthurm-Batterie geräumt wurde. Auch bei der Posta Fiorentina und San Marco wurde dem Feuer der Insurgenten bald ein Ende gemacht. Der Corpscommandant ließ durch den kaltblütigen Oberlieutenant Heller von unserem Regiment mit dessen Compagnie den Eisenbahnhof angreifen; dieser wurde gleich bei dem ersten Anlauf erstürmt, worauf sich der Feind beeilte, die bisher besetzt gehaltene Krone der Douanenmauer zu verlassen.

„So ward gleich am ersten Tage der Feind vollständig in das Innere der Stadt zurückgedrängt. Der Kampf war für uns mit mehrfachen Verlusten verbunden, denn der Feind hatte aus seiner stets gedeckten Stellung den ganzen Tag über ein lebhaftes Feuer unterhalten, dem sich insbesondere auch unsere hohen Vorgesetzten unerschrocken ausgesetzt. Der erlauchte Erzherzog Albrecht stand auch hier mit dem Herzoge von Modena in einem starken feindlichen Feuer; der Adjutant des Letzteren, Hauptmann Wachter von Karl Schwarzenberg-Infanterie, wurde schwer verwundet.

„Als der Kampf am Abend des 10. abgebrochen wurde, lagerte unser Regiment in geschlossenen Bataillons-Colonnen auf einem freien, dem feindlichen Feuer ausgesetzten Terrain. Daher kamen auch noch einige Insurgenten auf die innere Mauer und sendeten uns ein paar Kugeln zu, die jedoch ohne Gefahr über unsere Köpfe hinweg pfiffen. Plötzlich aber sauste eine Granate einher, schlug gerade vor der Mitte der 1. Halbdivisions-Front in den Boden, warf alle Gewehr-Pyramiden dieser Compagnie zur Erde und überschüttete die Nächsten mit einem Haufen von Erde und kleinen Eisentheilen. Zum Glück wurde Niemand verletzt, was wohl zunächst dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die gesammte Mannschaft, da sie den ganzen Tag über müde geworden, schon am Boden lag und ruhte. Mir war ein Granatensplitter an den Czako geworfen worden; er war noch ganz warm und ich bewahre denselben heute noch als das Andenken an das letzte feindliche Geschoß, das uns am 10. Mai zum Nachtgruße gesendet worden.

„Die Soldaten konnten nicht umhin, nach der eben überstandenen großen Gefahr ihrer guten Laune freien Spielraum zu lassen und über den schlechten Schuß des Feindes zu witzeln, bis endlich sich ihre müden Augenlider schlossen. Bald herrschte rings um mich herum eine heilige Stille, — es däuchte mir, als ob Alle, die um mich lagen, zum Herrn der Heerschaaren dort oben über dem Sternenzelte beteten und ihre Seelen auf morgen weiheten zu dem erneuten blutigen Ringen für das Theuerste im Leben, für Ehre und Recht, für Kaiser und Vaterland.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

* **Wien.** Castelli feiert am 6. März seinen 78. Geburtstag und wird derselbe von der Albrecht-Dürer-Künstler-Gesellschaft, wie in den verflossenen Jahren, in heiterer Weise begangen werden.

Im Circus Renz produzirt sich jetzt ein Zwergepaar aus China. Der ältere Zwerg ist 16 Jahre alt, $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch und 14 Pfund schwer. Seine Schwester ist 2 Jahre jünger, 2 Fuß hoch und 7 Pfund schwer.

** Rozsa Sandor hat, nachdem ihm eine Abschrift des umständlich motivirten Urtheils eingehändigt worden, die Berufung angemeldet.

** Die officiellen Landesblätter Böhmens melden: „Um sich von der Wirkung und praktischen Anwendbarkeit des in der Zeitschrift „Neueste Erfindungen" von Dr. Fernand Stamm veröffentlichten Mittels zur Vertilgung der Feldmäuse, welches darin besteht, daß man Weizen, Gerste oder Spelz in starker Aschenlauge von Eichenholz bis zum Aufquellen weicht, sodann die so präparirten, jedoch wieder gut getrockneten Körner in frisch aufgeworfene Mäuselöcher streut, die Ueberzeugung zu verschaffen, wurden über Anregung der Statthalterei in mehreren Kreisen Böhmens Versuche von Seite der Landwirthe vorgenommen. Wiewohl diese Versuche wegen des minder häufigen Vorkommens der Feldmäuse im verflossenen Sommer nur in kleinem Maßstabe vorgenommen werden konnten, so war der Erfolg doch ein günstiger, und es kann daher dieses für andere Thiere unschädliche, wohlfeile und leicht zu bereitende Vertilgungsmittel den Landwirthen empfohlen werden."

** Die österr.-französ. Staatseisenbahn-Gesellschaft besitzt in Ungarn 4 Holzimprägnirungsanstalten, in denen Boucherie's Erfindung dazu angewendet wird, das Bauholz dauerhafter zu machen. Boucherie ging von dem Grundsatze aus, daß die im lebenden Baume circulirenden Säfte die Hauptursache der Vermoderung des todten Holzes seien. Er dachte daher auf ein Mittel, die Säfte aus dem Holze zu entfernen und durch eine andere Substanz zu ersetzen, die das Holz dauerhafter mache. Die Ersatzflüssigkeit ist Eisenvitriol. Der Versuch gelang. Holz, das sonst in zwei Jahren zu faulen anfing, zeigt jetzt nach 10jähriger Erscheinung keine Spur von Fäulniß. Auf diese Weise kann man weiches Holz dreimal so dauerhaft machen, wie das Kernholz der Eiche.

** Auf der Pardubitzer Bahn hat sich am 25. v. M. ein beklagenswerther Unfall zugetragen. Der Nachtzug, welcher Freitag Abend um 11 Uhr von Turnau nach Pardubitz abging, entgleiste zwischen den Stationen Mastig und Königinhof um 2 Uhr Morgens bei ganz finsterer Nacht auf horizontaler Strecke, wobei leider der Maschinenführer und ein Heizer todt blieben. Zwei fahrende Packer und ein Beamter der Bahn wurden verletzt.

Ein vom 19. v. M. datirter Brief aus Rom meldet, daß Se. fürstl. Gnaden der Fürsterzbischof von Olmütz, Landgraf von Fürstenberg, sammt Begleitung am 17. um 3 Uhr Nachmittags im besten Wohlsein in der ewigen Stadt angelangt sei und im Sommerpalaste Sr. päpstlichen Heiligkeit das Absteigquartier genommen hat. Den 18. Februar Abends hatte der österreichische Kirchenfürst Audienz bei Sr. Eminenz dem Staatssekretär Kardinal Antonelli, stattete hierauf den übrigen Geistlichen und Staatswürdenträgern Besuche ab, und nahm sofort die weiteren Geschäfte in Angriff. Am 9. März ist, dem Vernehmen nach, die Beatification des seligen Sarkander in der Sixtina.

Deutschland.

Der kaiserl. französische Gesandte beim deutschen Bunde, Graf Salignac-Fenelon ist am 27. v. Mts. von seiner Reise nach Paris in Frankfurt wieder eingetroffen. — Mehrere Offiziere und Unteroffiziere der Frankfurter (gegenwärtig außer Thätigkeit gesetzten) Stadtwehr haben an ihre ehemaligen Kameraden einen Aufruf erlassen zu einer Besprechung auf Dinstag, den 1. März, Abends 8 Uhr, im Saale zur „Harmonie," um eine an hohen Senat zu richtende Adresse zu berathen, worin sie sich demselben zum Stadtwehrdienst zur Verfügung zu stellen beabsichtigen, im Fall Angesichts der kriegerischen Zeitumstände ein Abzug der hiesigen Bundesgarnison nothwendig werden sollte.

Im preußischen Abgeordnetenhause wurde am 28. v. M. die Petition der Dissidenten berathen. Die von der Commission beantragte motivirte Tagesordnung wurde abgelehnt und dagegen die Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung der Beschwerden überwiesen; die Kammer drückte dabei die Erwartung einer baldigen gesetzlichen Regelung der ganzen Angelegenheit im Geiste der Verfassung aus. Die Minister Flottwell und Bethmann-Hollweg sprachen sich bei dieser Gelegenheit, unter dem Beifall der rechten (liberalen) Seite, in höchst freisinniger Weise über den Gegenstand aus.

Prediger Uhlich in Magdeburg, dem unter dem Ministerium Manteuffel verboten worden war, nach Berlin zu kommen, ist nunmehr vom Ministerium des Innern dahin verständigt worden, daß das k. Polizeipräsidium ermächtigt wurde, seinem vorübergehendem Aufenthalt in Berlin kein Hinderniß fernerhin in den Weg zu legen.

Frankreich.

Paris, 27. Februar. In diplomatischen Kreisen zählt man auf den Erfolg der Mission von Lord Cowley in Wien. Ja, man sagt, Lord Cowley habe die Ansicht des Grafen Buol erforschen lassen, ehe er seine Reise angetreten. Die Nachricht von dieser Mission hat in den Provinzen eine sehr gute Wirkung hervorgebracht; denn wie sich aus dem letzten Berichte des Generals Delarue, des Inspectors der Gensd'armerie, ergibt, ist die öffentliche Meinung in Frankreich dem Kriege noch immer sehr abgeneigt. Was den Ersatz für die aus dem Kirchenstaate abziehenden französischen und österreichischen Truppen betrifft, so sagt ein Gerücht, daß dieser in spanischen Truppen bestehen soll. Die Königin Christine soll in Rom über diesen Gegenstand Unterhandlungen eröffnet haben. Spanien würde zwei Infanterie-Regimenter und ein Artillerie-Regiment stellen; ein viertes Regiment soll aus Schweizern zusammengesetzt werden. Im gesetzgebenden Körper wird eine Manifestation gegen den Krieg vorbereitet; man will vom Budget den zweiten Kriegs-Decime wegstreichen lassen. — Die rumänische Deputation, an deren Spitze der moldauische Minister, Basil Alessandri, ist vom Kaiser in Privat-Audienz auf's Huldvollste empfangen worden. — Das Budget der Stadt Paris für 1859 ist auf beinahe 78 Mill. Frcs. angesetzt und zwischen der Ausgabe und Einnahme ein Gleichgewicht hergestellt worden. Die städtische Accise trägt zu den 78 Mill. Frcs. allein 49 Mill. bei. — In den Gemeinden, welche Paris einverleibt werden sollen, entwickelt sich eine sehr lebhafte Opposition gegen diese Maßregel; auch sind in dieser Angelegenheit bereits zwei Flugschriften erschienen, die eine ungemein heftige Sprache führen. Auch eine gänzliche Umgestaltung der Pariser Nationalgarde wird durch diese Einverleibung nöthig werden. — Gestern fand das feierliche Leichenbegängniß des Grafen Krasiński, der für einen der bedeutendsten polnischen Dichter gilt, statt. Im Zuge nach der Kirche de la Madeleine erblickte man viele russische und polnische Damen aus den ersten Familien Czartoryskis, Trubezkois, Branickis, Zamojskis usw. — Die „Indépendance Belge" wird von hier berichtet: „In Toulon sind ungeheure Massen Artillerie nach dem neuen Muster aufgehäuft, eben so in Marseille. In Marseille wurde ein Feldlazareth-Dienst für 10,000 Kranke organisirt." — Die „Patrie" meldet: „Der Truppen-Transport zwischen Algier und Frankreich wird noch immer mit großer Lebhaftigkeit betrieben. Die aus Algier kommenden Truppen werden alle nach Lyon dirigirt. Bemerkenswerth ist, daß sie mit ihrer vollständigen Feld-Ausrüstung zurückkehren, was gewöhnlich nicht der Fall ist." — Durch Decret vom 26. Februar wird verordnet, daß die Insel Gorea und die französischen Niederlassungen im Norden von Sierra-Leona unter den Gouverneur des Senegal, die Niederlassungen im Süden von Sierra-Leona dagegen unter den Befehlshaber der westafrikanischen Schiffs-Division gestellt werden sollen. Der Bataillons-Chef im Geniewesen, Pinet-Laprade, ist zum speziellen Befehlshaber von Gorea und der dazu gehörigen Niederlassungen ernannt worden. — Durch ein anderes Decret vom 26. Februar werden die Wähler des ersten Wahlbezirks im Departement der Drome auf den 20. März zur Wahl eines Deputirten an die Stelle des verstorbenen Herrn Sapey einzuberufen. — Gery, Präfect von Algier, ist in Paris eingetroffen, um sich über mehrere wichtige Puncte der algerischen Verwaltung mit dem Prinzen Napoleon zu berathen. Dem „Journal du Havre" zufolge, hat der Prinz Napoleon am 25. Februar mit der Gesellschaft Malavois einen Contract zur Einführung von 10,000 chinesischen Kulis für Martinique eingeschlossen. — Die Broschüre: „Vorwärts!" von Paul Dambly ist schon wenige Stunden nach ihrem Erscheinen mit Beschlag belegt worden. Dieselbe enthält ein Schreiben (4. October 1840) Victor Hugo's an Béranger, in welchem der Wunsch, daß das linke Rheinufer an Frankreich kommen möge, ausgesprochen ist. Man glaubt, daß der Wiederabdruck dieses Briefes, den Victor Hugo in seinem Werk: „Der Rhein" aufgenommen hatte, der Grund der Beschlagnahme gewesen ist.

Ein pariser Correspondent der „N.Pr.Z." schreibt: „Es ist wieder ganz so wie 1814 kurz bevor das erste Kaiserreich fiel," soll neulich ein berühmter Staatsmann gesagt haben; man ist nicht gleichgiltig, aber man läßt sich Alles gefallen; man leistet keinen Widerstand, aber man gewährt auch keine Unterstützung." Dem muß ich vollkommen beistimmen; man kann die Situation, in der sich das französische Volk befindet, nicht schärfer bezeichnen. Alles will hier den Frieden, aber die „Patrie" darf mit höchster Affectation erklären die friedlichen Worte des englischen Schatzkanzlers Disraeli hätten gar keine Bedeutung, weil die Räumung des Kirchenstaates eine Frage von ganz untergeordneter Bedeutung sei. Paris schaudert so zu sagen vor dem Kriege, aber die inspirirten Journale verkünden triumphirend, daß die kaiserliche Artillerie 800 Feldgeschütze zähle, dazu aber noch 400 Belagerungsgeschütze nach dem neuen Modell d. h. rayés (gezogene Röhre). Das Corps législativ bäumt sich vor Friedensliebe, und ein Hofblatt zeigt an, daß zwei Regimenter der kaiserlichen Garde sich marschfertig halten, um sofort nach Lyon, d. h. einem Punkt, von wo aus Deutschland, Schweiz und Italien zugleich bedroht werden, envaggonnirt zu werden. Uebrigens ist Lyon der Hauptpunkt, nach welchem von allen Seiten her Truppen dirigirt werden.

Italien.

Ein Turiner Corresp. der A. A. Ztg. spricht von einer wahrscheinlich bevorstehenden Aenderung im Minister-Cabinet. Graf Salmour, Untersecretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, soll an die Stelle des Herrn Buoncompagni als Vertreter der Regierung an den großherzoglichen Hof nach Florenz gesendet werden; Hr. Buoncompagni würde das Portefeuille des Justizministeriums aus den Händen des Hrn. Deforesta übernehmen, der nun seinerseits zum Staatsrath ernannt würde. Der Austritt des Hrn. Deforesta aus dem Ministerinm wird allgemein als unumgänglich nothwendig erachtet, seitdem dieser Minister in der Kammer einen Gesetzvorschlag in Anregung brachte, gemäß welchem eine neue Kammer in dem Appellationsgericht von Casale errichtet werden sollte, und dieser Vorschlag nicht allein vom Parlament verworfen wurde, sondern selbst sein College Hr. Cavour gegen ihn stimmte.

Die Turiner Zeitungen erklären sich die Abreise des Fürsten La Tour d'Auvergne durch die Verweigerung von Seiten unserer Regierung des Collier des Annunziataordens, welches der französische Premierminister Graf Walewski durch den Herrn La Tour d'Auvergne verlangt hatte. Man sagt, daß man diesen Orden, den man schon dem kaiserlichen Prinzen in Paris und dem Prinzen von Wales in Rom überschickt hat, nun auch dem jungen Thronfolger von Rußland übersenden werde. Man will auf diese Weise die bittere Pille vergolden, welche man dem Herrn Walewski zu verschlucken gegeben hat, indem man ihm zeigt, daß dieser Orden fernerhin nur an geborene Prinzen vertheilt werde.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Toscana ist am 24. v. M. wieder in Florenz eingetroffen.

Man meldet aus Bari vom 24. v. M.: Das Befinden Sr. Majestät des Königs ist in fortschreitender Besserung. Der Hof dürfte noch diesen Monat hier bleiben.

Serbien.

Das (in französischer Sprache abgefaßte) Schreiben, welches Fürst Milosch an den Sultan richtete, lautet:

„Sire! Indem ich mit Gottes Gnade und auf den Wunsch des serbischen Volkes in meine Würde als regierender Fürst wieder eingesetzt worden bin, habe ich mit dem 28. Jänner alten 1859 (n. St.) die Regierung des Fürstenthums gemäß dem Ustav und den Landesgesetzen wieder übernommen, nachdem ich von Ew. kaiserlichen Majestät, meinem erhabenen Souzerain, den nachgesuchten hohen Berat erhalton hatte und indem ich den Allmächtigen anflehte, in seiner göttlichen Barmherzigkeit mir seine Erleuchtung zu ertheilen und meine Anstrengungen zur Sicherung des Glücks meines Volkes unterstützen zu wollen. Sire! In der festen Ueberzeugung, daß Ew. kaiserliche Majestät stets die wohlwollende Neigung genährt hat, den Ausstrahlungen Ihrer Fürsorge für Ihre treuen serbischen Unterthanen keine Grenze zu setzen, würde ich der heiligsten meiner Pflichten zu ermangeln glauben, wenn ich mich nicht beeilte, Ihnen dafür meine lebhafte Erkenntlichkeit und meinen aufrichtigsten Dank auszudrücken, indem ich Sie sehr unterthänigst bitte, den treuen Unterthanen dieses Fürstenthums erlauben zu wollen, daß sie auch in Zukunft am Fuß des erhabenen kaiserlichen Throns die dem Wohlergehen des Landes nützlichen Wünsche und Bitten niederlegen, und kann Ew. Majestät versichert sein, daß dieses treue Volk sich stets befleißigen wird, die Gnade, mit der Sie es überhäufen, noch mehr zu verdienen. Geruhen Sie, Sire, die Huldigung der tiefsten Ehrfurcht und die Versicherung unerschütterlicher Treue anzunehmen, mit der ich die Ehre habe, zu sein, Ew. kaiserl. Majestät sehr ergebener Diener.

Milosch Obrenowitsch.

Asien.

In Marseille am 27. Februar aus Kalkutta vom 22. Januar eingetroffene Nachrichten melden: Der Oberbefehlshaber des englischen Heeres, Lord Clyde (früher Sir Colin Campbell), hat den Aufständischen ein letztes Gefecht an der Grenze von Nepaul geliefert. Nachdem er Nena Sahib in das Innere jenes Reiches zurückgeworfen, überließ er Dschung Bahadur die Sorge, ihn auf seinem Gebiete zu verfolgen. Nach Luckno zurückgekehrt, ließ Lord Clyde die Mehrzahl der Festungen in Audh schleifen und vertheilte seine Truppen in den großen Städten. Er schickte sich an, nach Europa zurückzukehren. Sir H. Rose wird ihn ersetzen.

Lord Elgin ist am 1. Januar von seiner Fahrt auf dem Yang-tse-kiang nach Shanghai zurückgekehrt, hatte aber, wie die „Triester Zeitung" auf Grund eines Briefes aus Hongkong berichtet, die Dampfer „Furious" und Cruizer" wegen des niedrigen Wasserstandes im Herzen von China zurücklassen müssen. Das letzte Ziel seiner Reise war Hanko, die große Handelsstadt an der Mündung des Han in den Yangtse. Dieselbe zählt zwar nicht, wie frühere Reisende mit Uebertreibung behaupten, gegen 8 Millionen Bewohner; gleichwohl mag sich zu Zeiten, wenn der Schiffsverkehr im vollem Gange ist, die Einwohnerzahl auf gegen 3 Millionen, und niemals weniger als eine Million belaufen. Nach den Berichten, welche mit dieser Expedition eingetroffen sind, haben die Rebellen nur noch ein Drittel des Gebietes inne, daß sie einst beherrschten; auf dem Flusse ist ihre Flagge beinahe ganz verschwunden, und die kaiserlichen Geschwader, welche den Strom beherrschen, sind mit den Forts an dessen Ufern in fortwährendem Kampfe. Uebrigens wird der Krieg, was Gefechte betrifft, nur sehr lau geführt, dagegen läßt man es an Verwüstungen der Städte und des flachen Landes nicht fehlen. Die Rebellen schossen mehr als einmal auf die britischen Schiffe; die Züchtigungen, welche ihnen dafür zu Theil wurden, brachten sie jedoch bald dahin, ihr Benehmen zu ändern. Die Schifffahrt auf dem Yang-tse-kiang unterliegt vielen Schwierigkeiten; wo der Einfluß der Fluth aufhört, kann er mit Vortheil nur von Dampfern befahren werden, so stark ist die Strömung und so gewunden das Bett; kein Dampfer aber, der tiefer als 9—10 Fuß geht, kann das ganze Jahr über die Fahrt fortsetzen. Lord Elgin's Expedition hat den Beweis geliefert, daß die chinesischen Behörden die Bedingungen des Vertrages vollziehen wollen und die Bevölkerung von Hanko zum Handelsverkehr geneigt ist, sobald dieser Hafen geöffnet wird, was vertragsmäßig durch die Bewältigung des Aufstandes bedingt ist. Man hofft auch, Lord Elgin werde ein Mittel finden, letztere Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 1. März. Schlußcourse: 3perzentige 67.50. 4½perz. 97.20. Staatsbahn 522. Credit-Mobilier 760. Lombarden 505. Orientbahn 501. Liquidationscours 67.60. — Ein Börsengerücht wollte wissen, daß die französischen Truppen Rom baldigst räumen werden.

London, 28. Februar. Schluß-Consols 95⅛. Lomb. ½.

London, 1. März. Mittags-Consols 95⅛.

Krakau, 1. März. Die Getreidezufuhren aus dem Königreich Polen auf die Grenze sind immer noch sehr gering, der Handel geht schwach und beschränkt sich auf den Umsatz unbedeutender Partien. Sogar Korn, das man bisher zur Deckung von früher eingegangenen Verbindlichkeiten angekauft, wurde auf dem letzten Markte in Folge ungünstiger Berichte aus Berlin und Breslau weniger gesucht. Sogar in kleinen Partien geht Korn schwer ab. Man zahlte es im Allgemeinen den Korez mit 17⅔, 18, 18⅓ fl. poln. Das schönste zu 160 wiener Pfd. mit 18⅔ — 19 fl. poln. Der Weizen wurde auch nur in kleinen Partien abgesetzt; reine Mittel-Sorte zahlte man 26, 27, 29 fl. poln., sehr schöne, reine, im trockenen Zustande gesammelten 30, 31, 32 fl. poln. Nach Gerste war mehr Nachfrage, aber die Preise konnten sich auf der früheren Höhe nicht halten, im Durchschnitt zu 14½, 15, 15½. Schöne Brauer-Gerste 16 — 17 fl. poln. Für Hafer wurde zuviel verlangt und deshalb ging er nicht besonders ab. Gefordert wurde 11 — 12, für den schönsten 13 — 14 fl. poln. Für Wicken wurden ebenfalls hohe Preise verlangt, nachdem aber dieselben gefallen waren, gingen sie besser ab. Man zahlte Mittel-Sorten 27, 28, 29, schöne schwarze Wicken 31 — 32 fl. poln. Von Klee wurde nur etwas angefahren, die Preise hielten sich schwach; rother Klee stand 180, 185, 195 fl. poln. ohne Gewicht-Garantirung; weißer Klee 250, 270, vorzüglich schöner 280 — 290 fl. poln. Von einer jeden dieser Sorten wurden 30 — 40 Korez verkauft. Auf dem hiesigen Markte gibt es beinahe gar keine Bewegung, die Preise sind beinahe ohne Veränderung, der Umsatz beschränkt sich auf kleine Quantitäten. Aus Galizien wurde etwas Klee angefahren, aber die Preise hielten sich schwach, denn die Forderungen aus Breslau sind nicht entsprechend. Rother Klee wurde mit 43, 44, 45 fl. österr. W. für 175 wiener Pfd., die schönste Gattung mit 46 bezahlt. Weißer Klee stand in kleinen Quantitäten auf 65—75 fl. österr. W.

Krakauer Cours am 2. März. Silberrubel in polnisch Courant 106 verlangt, 105 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 414 verl., fl. 410 bezahlt. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 93 verlangt, 92 bez. — Russische Imperials 8.85 verl., 8.70 bezahlt. — Napoleond'or's 8.75 verl., 8.64 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.18 verl., 5.6 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.20 verl., 5.8 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99½ verl., 98¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 78.50 verl., 77.50 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 75.50 verl., 74.50 bez. — National-Anleihe 76.— verlangt, 75.— bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Hannover, 2. März. Die erste Kammer hat ihren früheren Entschluß in Betreff des Pferdeausfuhrverbots aufgegeben und ist dem Beschlusse der zweiten Kammer einstimmig beigetreten, die Regierung zu ersuchen, beim Bundestage auf Beschlüsse hinzuwirken, welche geeignet wären, die Deutschland drohende Gefahr abzuwenden, nöthigenfalls einen Angriff auf Oesterreich oder andere deutsche Staaten mit vereinter Bundesmacht zurückzuweisen.

Turin, 1. März. Die „Gazetta piemontese" enthält ein Decret, womit die Veräußerung von anderthalb Millionen fünfpercentiger Rente zu 79 angeordnet wird. Die öffentliche Subscription dauert vom 3. bis 8. März. Es ist der Vorbehalt gemacht, eine halbe Million Rente noch hinzufügen zu dürfen, wenn entsprechend mehr subscribirt werden sollte.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 2. März 1859.

Angekommen sind im Poller's Hotel die Herrn Gutsbesitzer: Graf Johann Tarnowski a. Chorzelów. Stan. Jordan Stojowski a. Tarnów.

Im Hotel de Dresde: Graf Karl Bobrowski Gutsbes aus Tarnów.

Im Hotel zum „Schwarzen Adler": Stefan Starowiejski, Gutsb. aus Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsbes.: Graf Johann Tarnowski, nach Dzików, und Wacław Obertyński.

---

sind jedoch ganz außer Gefahr. Auf telegraphische Anzeige erschien sogleich eine Reservemaschine, welche der Bahnarzt begleitete, der den Verwundeten die erforderliche Pflege angedeihen ließ. Die Ursache dieses Unfalls scheint leider die ruchlose Bosheit eines Einzelnen zu sein, welcher ein Hinderniß auf den Schienen brachte, denn das Geleise befand sich in ganz regelrechtem Zustande. Man wird zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, als seit dem Betriebe der Bahn vier oder fünf solche absichtliche Störungen glücklich vor dem Verkehr eines Zuges entdeckt wurden. Auf derselben Strecke, wo jetzt der Unglücksfall geschah, wurden zwei Mal absichtlich hingelegte Steine glücklich entfernt. Im vorigen Jahre ertappte ein Beamter der Bahn einen solchen Frevler auf frischer That, derselbe wurde dem Strafgerichte übergeben und zu acht Jahren schwerem Kerker verurtheilt.

** In der Wiener „Presse" schlägt Dr. Peez vor, Deutschland solle den gegenwärtigen Moment benützen und die Herrschaft der französischen Mode abschütteln. Dr. Peez fordert die Journalistik auf, sich darüber auszusprechen und beantragt einen vorbereitenden Ausschuß, in welchem ein culturgeschichtlicher Forscher, der die alten nationalen Trachten Deutschlands kennt, eben so wenig fehlen dürfte, als ein Maler, ein Schneider und ein Industrieller. Auf die Hauptinstanz hat Hr. Dr. Peez vergessen, auf die Damen. So lange es bei den Damen nicht Mode wird, sich nicht nach der französischen Mode zu tragen, so lange ist alles Kämpfen gegen diese ein Kampf gegen Windmühlen. Eine Marchande des Modes, aber — nota bene — die in der Mode ist, müßte sich an die Spitze dieser Bewegung stellen, dann erst wäre einige Aussicht, daß die Damen von der Zähigkeit, mit welcher sie an den französischen Moden hängen, ein klein wenig nachließen. Man hat es ja in jüngster Zeit wieder erfahren: wie wurde von allen Seiten gegen die Crinolinen losgezogen, wie wurden sie in Spottversen, Carricaturen — lächerlich gemacht, wie mit Witzpfeilen aller Art verfolgt, und hat auch nur eine einzige Crinolinenträgerin der Crinoline entsagt??

** Vor Kurzem ward in Berlin ein conditionsloser Handlungsdiener der Entwendung einer Uhr dringend verdächtig. Der Angeklagte wandte sich an einen Rechtsanwalt mit dem Ersuchen, ihn zu vertheidigen. Er wußte in so beredten Worten die Grundlosigkeit des auf ihn gefallenen Verdachtes zu schildern, daß der Rechtsanwalt wirklich an die Unschuld des Bittstellers glaubte und die Vertheidigung übernahm. Dieselbe hatte den von ihm erwarteten und von seinem Clienten gewünschten Erfolg: letzterer ward nämlich freigesprochen. Kaum war der Vertheiger nach beendigtem Termine wieder zu Hause angelangt, als er auch alsbald den Besuch des Freigesprochenen empfing. „Herr Rechtsanwalt, sagte dieser, Sie haben mir einen großen Dienst geleistet. Ich komme, um mich zu bedanken und Sie zugleich noch um einen Rath zu bitten." — „Um welchen?" — „Sie wissen doch, daß ich angeklagt war, eine Uhr gestohlen zu haben?" — „Nun ja, wozu denn diese Frage?" — „Sie haben im heutigen Termine die Richter überzeugt, daß ich unschuldig war. Ich bin also wohl mit dem Gericht jetzt fertig?" — „Gewiß!" — „Ich wollte nun nur fragen, ob ich sie jetzt tragen darf." — „Was denn tragen?" — „Die Uhr," erwiederte kaltblütig der Client. — „Die Uhr?" wiederholte der Advokat entrüstet; „Sie haben sie also doch gestohlen?" — „Ja!" — Der Rechtsanwalt, empört über dieses Uebermaß von Frechheit, riß die Thür auf und warf den Dieb hinaus.

** Ein Bürger in Schweinfurt, welchem vor Kurzem der siebente Knabe geboren wurde, machte von der gesetzlichen Erlaubniß, Se. Maj. den König um Uebernahme der Pathenstelle bitten zu dürfen, Gebrauch. König Max hat in huldvoller Weise seine Pathenschaft zugesagt.

** Die Räuber, welche, wie erwähnt, vor drei Wochen Sonntag Abends 8 Uhr die Diligence bei Trespiano unweit von Florenz ausplünderten, sind sämmtlich eingebracht, und waren doch Toscaner. Der Rädelsführer war ein unter polizeilicher Aufsicht stehender alter Sünder aus S. Piero a. Sieve, nicht ganz vier Meilen nordöstlich von Florenz. Dieser hatte sich nicht nur mit einigen Gesellen seines Ortes, sondern sogar mit geachteten Leuten verbunden, die in Florenz vor Porta S. Gallo ansässig sind, und deren Verhaftung nicht geringes Aufsehen erregte. Als Theilhaber an dem Raub bezichtigt sind zwei von diesen letztern im Gefängniß. Die Art, wie man die Verbrecher entdeckte, verdient als Beweisstück für gute polizeiliche Ordnung in Toscana Erwähnung. Dem polizeilich beaufsichtigten Räuberhauptmann hatte man an jenem verhängnißvollen Sonntag Abend zweimal vergeblich einen Besuch abgestattet, indem die haushaltende Gemalin dem Gendarmen wiederholte, daß ihr Eheherr noch nicht von einem Freunde zurückgekehrt sei. Die zwei Gendarmen ließen dies ruhig hingehen; aber als man am folgenden Tag von dem Raube sprach, da zeigte es sich, welche Gewalt der leitende Kopf eines geordneten Systems in sich concentrirt. Der Florentinische Polizeipräfect hält alle Fäden in den Händen, und so wurde dem eben erwähnten Eheherrn ein ernstlicher Besuch abgestattet. Man fand 5000 Scudi vor, und als die Frau Gemalin behauptete, daß dies ihre Ersparnisse seien, erwiderten die höflichen Gendarmen, daß sie allerdings eine sehr schöne Frau sei, aber 5000 Scudi wäre doch etwas allzuviel. — Auf dem Wege von Florenz nach Bologna hat sich ein zweites Unglück ereignet. Ein junger Neapolitaner, der in Folge der piemontesischen Thronrede wie eine große Anzahl anderer Personen dem piemontesischen Gesandten in Florenz seine Beglückwünschung zugeschickt hatte, wurde von hier ausgewiesen und schnitt sich unterwegs die Kehle ab.

** Der Raubmörder Vendetta in Rom, der, wie wir seiner Zeit berichteten, die unerhörte Frechheit hatte, nach einem verübten Kirchenraube vor der versammelten Gemeinde auf die Kanzel zu steigen und sich dieses Raubes zu rühmen, hat kürzlich den Versuch gemacht, seinen Gefängnißwärter mit einem zugespitzten Löffelstiel zu erstechen und zu entfliehen. Es mißlang und er wurde selbst darüber von herbeigeeilten Wächtern schwer verwundet, so daß er wahrscheinlich dem Scharfrichter auf dem Schaffot die Mühe ersparen wird.

** Die beiden Kabel, welche direkte Depeschen zwischen London und Paris befördern, sind, wie die „Independance belge" meldet, wieder zerrissen; der Depeschendienst geht über Ostende.

Kunst und Wissenschaft.

** Ueber Pepsin und seine Heilkraft bei Verdauungsschwäche ist soeben bei Zamarski & Dittmarsch in Wien eine ausführliche streng wissenschaftliche Broschüre erschienen, deren physiologischer Theil (von Dr. Baßlinger, Assistent der Physiologie an der Universität zu Pest (die Resultate der wissenschaftlichen Forschung im Gebiete der Verdauung und speciell der Magenverdauung von den hervorragendsten Fachmännern der neuesten Zeit enthält und worin die Hauptwirkung bei der Magenverdauung im „sauren Pepsin" bis zur Evidenz nachgewiesen wird. Diese physiologische Thatsache konnte für die praktische Medicin nicht unwichtig bleiben, — auch bringt der zweite Theil (von Dr. Eder, ehem. Secundararzt des k. k. allg. Krankenhauses, derzeit praktischer Arzt in Wien) vorerst die Darstellung und Eigenschaften des im chemischen Laboratorium (Wieden Nr. 9) erzeugten Präparates „Wiener Pepsius", die Anzeigen, Gabe und Gebrauch desselben, und im Anhange mehrere ärztlich-autorisirte Erfahrungen über die Heilwirkung dieses natürlichen Verdauungs-Stoffes sowohl in der Allopathie, Homöopathie, wie auch in der Veterinärheilkunde. Diese Schrift enthält Belehrendes für den gebildeten Laien und ist zugleich von Interesse für den Fachmann.

** Die „Australische deutsche Ztg." meldet: Mit innigem Bedauern vernehmen wir, daß Herr Zoologe Zelebor, ein thätiges und sterbsames Mitglied der „Novara"-Expedition, krank darnieder liegt und wohl die fernere Expeditionsreise nicht mitzumachen im Stande sein wird. Einem Briefe des Herrn Dr. Hochstetter vom 11. November zufolge, befand sich Hr. Zelebor wieder besser und hoffte in Sydney wieder ganz zu seiner alten Kraft zu gelangen. Er war entschlossen, wenn sich sein Zustand nicht bessere, in Sydney sich auszuschiffen.

Amtsblatt.

Z. 532. pr. **Concurs-Ausschreibung.** (150. 1—3)

Zur Besetzung einer im Krakauer Verwaltungsgebiete in Erledigung gekommenen Kreis-Commissärs-Stelle III. Classe mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. in provisorischer Eigenschaft wird der Concurs bis 20. März 1859 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre ordnungsmäßig instruirte Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei diesem k. k. Landes-Präsidium einzubringen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 21. Februar 1859.

N. 532. **Ogłoszenie konkursu**

W celu obsadzenia opróżnionéj w Krakowskim okręgu administracyjnym prowizorycznéj posady komisarza obwodowego III. klasy z płacą 840 złr. m. austr. rocznie, rozpisuje się konkurs do dnia 20. Marca 1859.

Ubiegający się o tę posadę mają wnieść prosby swoje, przepisanemi dowodami zaopatrzone, w drodze przełożonéj Władzy swojéj do tutejszego c. k. Prezydyum krajowego.

Z c. k. Prezydyum Rządu krajowego.

Kraków, dnia 21. Lutego 1859.

Z. 52. **Kundmachung.** (176. 1—3)

Wegen Lieferung von circa 12,000 Maß, à zu 5 Pfd. 25³/₈ Loth W. G. Osterdampfmehl für die hierortigen Israeliten, wovon 3000 Maß unentgeltlich für die Armen zu verabreichen sind, wird am 10. März l. J. eine Licitation um 3 Uhr Nachmittags in der hiesigen Comité-Kanzlei abgehalten werden. Das Vadium, welches zugleich als Caution zu dienen hat, beträgt 525 fl. östr. Währ.

Die Bedingnisse werden bei der Licitation kundgemacht, können aber stets während den Amtsstunden in der Comité-Kanzlei eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen werden hiezu anmit vorgeladen.

Vom israelit. Gemeinde-Comité zu

Krakau, den 2. März 1859.

Z. 18566. **Edict.** (140. 3)

Vom k. k. Tarnover Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Onuphrius Kajean Szembek, Stanislaus Szembek, Appollonia de Maszewskie Krakowska und für den Fall ihrer Absterbens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Anton Krakowski Eigenthümer der Güter Kawiec cum attin. wegen Zuerkennnng der Eigenthums der zu Kawiec gehörigen Attinentien Żerosławice und Podlubomierz um Intabulirung der Klägers als deren Eigenthümer im Activstande der Güter Kawiec Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 31. März 1859 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Kański mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 31. December 1858.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.

Berechnet in österreichischer Währung.

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl. kr.	Gattung I. bis fl. kr.	II. Gatt. von fl. kr.	II. Gatt. bis fl. kr.	III. Gatt. von fl. kr.	III. Gatt. bis fl. kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	3 79¼	3 85	— —	3 41½	— —	— —
„ Saat-Weiz. . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
„ Roggen	— —	2 62	— —	2 48	— —	— —
„ Gerste	2 36½	2 41½	— —	2 10	— —	— —
„ Hafer	— —	1 83	— —	1 70	— —	— —
„ Erbsen . . .	3 92	4 20	3 67	3 87	3 25	3 52
„ Hirsegrütze . .	4 50	4 60	4 —	4 42	— —	— —
„ Fasolen	3 87	4 93	3 67	3 72	— —	— —
1 Pd. fettes Rindfleisch	— —	— 13½	— —	— —	— —	— —
„ mag. „	— —	— 11	— —	— —	— —	— —
„ Rind-Lungensl.	— —	— 16	— —	— —	— —	— —
Metz. Hirse . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
„ Buchweizen . .	1 92	2 —	— —	1 77	— —	— —
„ Kartoffeln . . .	1 22	1 25	— —	1 12	— —	— —
Cent. Heu (Wien. G.)	1 25	1 31	— —	1 20	— —	— —
„ Stroh	— 67½	— 73½	— —	— 63	— —	— —
Spiritus Garniec mit Bezahlung . . .	— —	2 60	— —	— —	— —	— —
do. abgezog. Branntw.	— —	2 15	— —	— —	— —	— —
Garniec Butter (reine)	3 70	4 5	2 75	3 40	— —	— —
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen . .	— —	— 80	— —	— —	— —	— —
detto aus Doppelbier	— —	— 72	— —	— —	— —	— —
Hühner-Eier 1 Schock	— —	— 78	— —	— 73	— —	— —
Winterraps . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Sommerraps . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gerstengrütze ¹/₁₆ Metz	— 50	— 52	— 42	— 47½	— 35	— 40
Częstochauer dto	— 99	1 5	— —	— 97½	— —	— —
Weizen dto.	— —	— 87	— —	— 84	— —	— —
Perl dto.	1 12	1 30	— 84	— 91	— —	— 78
Buchweizen dto.	— —	— 78	— —	— 73	— —	— —
Geriebene dto.	— —	— 70	— —	— 62	— —	— —
Graupe dto.	— 72	— 80	— 64	— 70	— —	— —
Mehl aus fein dto.	— —	— 49	— —	— 46	— —	— —
Buchweizenmehl dto.	— —	— 57	— —	— 47½	— —	— —

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 1. März 1859.

Deleg. Bürger J. Wierzyjski. Magistrats-Rath Łoziński. Markt-Kommissar Jezierski.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	329''' 94	+1·5	93	Süd-Ost schwach	trüb	Schnee		
	10	330' 35	1·4	91	West „	„	Nachm. Schnee	−2·4	+1·5
3	6	330' 27	1·2	95	„ „	„			

Wiener-Börse-Bericht

vom 2. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	—.—	69.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	75.70	75.90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.		—
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	73.20	73.30
dito. „ 4½% für 100 fl.	62.25	62.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	280.—	285.—
„ 1839 für 100 fl.	123.—	123.50
„ 1854 für 100 fl.	106.25	106.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.—	15.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	—.—	90.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	—.—	73.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	—.—	72.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	—.—	72.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	—.—	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	—.—	71.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	—.—	90.—
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	850.—	852.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	179.70	179.80
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	548.—	550.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1621.—	1623.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	226.—	226.20
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	109.50	110.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	150.—	151.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	87.—	88.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	64.—	65.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	439.—	441.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	250.—	255.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	370.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	93.50
10jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	91.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	85.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	99.75
verlosbar zu 5% für 100 fl.	81.25	81.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	94.25	94.50
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	101.—	102.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	70.—	71.—
Salm zu 40 „	42.—	42.50
Palffy zu 40 „	39.—	39.50
Clary zu 40 „	35.50	35.75
St. Genois zu 40 „	35.—	35.50
Windischgrätz zu 20 „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „	24.50	25.—
Keglevich zu 10 „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	93.80	94.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	93.80	94.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	83.20	83.40
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	110.30	110.80
Paris, für 100 Franken 3%	43.80	43.90

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —27 Nkr.	5 fl. —28 Nkr.
Kronen	15 fl. — 5 „	15 fl. — 7 „
Napoleonsd'or	8 fl. —90 „	8 fl. —92 „
Ruff. Imperiale	9 fl. — „	9 fl. — 2 „

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Donnerstag, den 3. März.

Zum Vortheil der hiesigen Kinderbewahr-Anstalt.

Dargestellt von Dilettanten.

Fräulein Gemalin

Lustspiel in 3 Acten von Korzeniowski.

Zum Schluß:

Lebende Bilder.

Kassaeröffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Theater-Anzeige.

Unter bedeutenden Opfern gelang es der gefertigten Direction den k. k. Hofopernsänger Hrn. **Franz Steger** für 4 Gastvorstellungen den P. T. geehrten Opernfreunden vorführen zu können. Herr **Steger** besitzt wie bekannt die großartigste Tenor-Stimme in ganz Europa und beginnt dessen Gastspiel, Freitag den 4. März im „Troubadour."

Vormerkungen auf Logen und Sperrsitze werden bereits angenommen, im Theater-Gebäude 2. Stock. Mit Bewilligung einer hohen k. k. Landes-Regierung finden in Anbetracht des bedeutenden Honorars an den Gast, nachfolgende Preise statt:

Eine Loge im 1. Rang oder Parterre 6 fl. 30 kr. — Eine Loge im 2. Rang 4 fl. 20 kr. — Ein Fauteuil 1 fl. 50 kr. — Ein Sperrsitz 1 fl. 5 kr. — Parterre oder Balkon 60 kr. — Balkon-Sitz 84 kr. — Logensitz im 1. Rang 2 fl. 10 kr. — Logensitz im 2. Rang 1 fl. 50 kr. — Gallerie 35 kr. österr. Währ.

Wer von den P. T. Herrschaften sich auf alle 4 Gastvorstellungen des k. k. Hof-Opernsängers Herrn **Steger** zu abonniren wünscht, sind nachfolgende Preise angesetzt: Eine Loge im ersten Rang oder Parterre 22 fl. — Eine Loge im zweiten Rang 17 fl. 40 kr. östr. W.

F. Blum, Director des k. k. Theaters.

Amtsblatt.

N. 8017. **Edict.** (141. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird kundgemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Franz Łukasiewicz, Ignatz Łukasiewicz und Frau Emilie Stacherska zur Hereinbringung der, aus dem beim bestandenen Magistrate in Ropczyce, am 12. August 1852 Z. 450 geschlossenen gerichtlichen Vergleiche herrührenden Forderung pr. 1119 fl. und 181 fl. CM. sammt Interessen und Gerichtskosten, die öffentliche Feilbietung der der Frau Thekla Łukasiewicz geborne Siekierska laut Hpt.-Buch 5 Seite 47 Eig.-P. 13 gelegenen Realität im Executionswege im letzten Termine u. z. am 28. März 1859 Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Kreigerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser $^4/_5$ Theile der Realität NC. 113/368 in Rzeszów wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitätsantheile im Betrage 14,422 fl. 44$^4/_5$ kr. CM. oder 15143 fl. 90 kr. öster. Währ. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5 von 100 des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag pr. 723 fl. CM. oder 759 fl. 15 kr. östr. Währ. als Vadium, entweder im Baaren oder in Spaarkassabücheln oder in galiz. Pfandbriefen oder in Nationalanlehens oder in Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sammt Coupons welche nach dem letzten aus der Krakauer Zeitung entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Handen der delegirten Feilbietungs-Commission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Verwandlung in baares Geld in den Kaufpreis ein gerechnet, hingegen den übrigen Mitbietenden nach beendigten Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides, zufolge welchem der Licitationsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, den 3. Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo dann dem Käufer der physische Besitz der erkauften Realitätsantheile auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, dagegen derselbe gehalten sein wird, von dem Tage der Uebergabe dieser Realitätsantheile von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive die 5% Interessen an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
4. Binnen 90 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen, in soferne bezüglich derselben die im 5ten Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den erstandenen $^4/_5$ Theilen der besagten Realität haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderung nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen, widrigens der Käufer schuldig sein wird, den angebotenen Kaufschilling oder den erübrigenden Rest desselben, in der im 4ten Absatze bestimmten Frist an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
6. Sobald der Meistbieter die 4. Licitationsbedingung wird erfüllt, oder das mit den Gläubigern getroffene Einverständniß nach dem 5. Absatze wird ausgewiesen haben, wird ihm ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret zu den erstandenen $^4/_5$ Theilen der in Rzeszów sub NC. 113/368 gelegenen Realität ausgestellt, und derselbe über sein Anlangen als Eigenthümer derselben intabulirt, dagegen werden die auf diesen Realitätsantheilen haftenden Lasten gelöscht und auf den im gerichtlichen Verwahrungsamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden.
7. Diese $^4/_5$ Realitätsatheilen werden in Pausch und Bogen veräußert und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abgang; es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf diesen Realitätsantheilen haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben aus dem Grundbuche der Stadt Rzeszów, dann aus dem in der gerichtlichen Registratar befindlichen Schätzungsacte und anderen Acten sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
8. Die von $^4/_5$ Realitätsantheilen zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitätsantheile in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitätsantheilen ebenfalls aus Eigenem zu entrichten, verpflichtet.
9. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingungen, besonders aber den im 3. und 4. Absatze bezeichneten nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen eines der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitätsantheilen auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagten Realitätsantheile auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.
10. In diesem letzten Termine werden die $^4/_5$ Realitätsantheile, im Falle nicht der Schätzungswerth oder über denselben geboten werden, auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Anbot dem Meistbietenden hintangegeben werden.
11. Israeliten werden im Grunde des Hofdecretes vom 28. März 1805 Nr. 722 J. G. S. und der kais. Verordnung vom 2. October 1853 Nr. 190 R. G. B. von dieser Feilbietung ausgeschlossen.

Von dieser Feilbietung werden beide Theile, die Hypothekargläubiger und der Miteingenthümer, ferner die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, so wie jene, welche später in das Grundbuch gelangten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Hrn. Gerichtsadvocaten Jur. Dr. Reiner mit Substituirung des Hrn. Advocaten Jur. Rybicki zur Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Curator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 30. December 1858.

L. 8017. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie obwieszcza niniejszym, iż w skutek prośby Pana Franciszka Łukasiewicza, P. Ignacego Łukasiewicza i Pani Emilii Stacherskiéj na zaspokojenie summ 1119 złr. i 181 złr. m. k. z ugody sądowéj w byłym Magistracie Ropczyckim dnia 12. Sierpnia 1852 do L. 450 zawartéj wypływających, wraz z procentami i kosztami sporu, publiczna sprzedaż $^4/_5$ części realności w Rzeszowie pod NC. 113/368 położonéj do P. Tekli z Siekierskich Łukasiewiczowéj jak ks. wł. 5 str. 47 l. wł. 13 należących w drodze egzekucyi w ostatnim terminie t. j. dn. 28. Marca 1859 o godzinie 10téj przedpołudniem w tymże c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi warunkami przedsięwziętą zostanie:

1. Za cenę wywołania tych $^4/_5$ części realności pod NC. 113/368 ustanawia się wartość szacunkową tychże części realności w ilości 14422 złr. 44$^4/_5$ kr. m. k. czyli 15143 złr. 90 kr. austr. wal.
2. Mający chęć kupienia winien jest 5 od 100 ceny szacunkowéj t. j. ilość 723 złr. m. k. czyli 759 złr. 15 kr. wal. austr. jako wadium w gotówce, lub w książeczkach kasy oszczędności, lub téż w listach zastawnych galic. towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj, lub indemnizacyjnych z kuponami, które to papiery podług ostatniego kursu w gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung), lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjmowane niebędą, przed rozpoczęciem licytacyi, do rąk licytacyjnéj komisyi złożyć, które to wadium najwięcéj ofiarującemu zatrzymanem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconem będzie.
3. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 30, po nastąpionéj prawomocności doręczonéj mu uchwały, akt licytacyjny do wiadomości sądowéj przyjmującéj, jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w gotówce, jednak po odtrąceniu w gotówce złożonego wadyum, do składu sądowego złożyć, poczém kupicielowi bez żadnego nawet doniesienia fizyczne posiadanie nabytych części realności oddaném zostanie, a tenże od dnia oddania tychże części realności obowiązany będzie, półrocznie z dołu od resztujących 2 trzecich części ceny kupna procent po 5 od 100 do składu sądowego składać.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 90 skoro uchwała sądowa porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiąca w moc prawa przejdzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z należącemi się odsetkami do składu sądowego złożyć o ile względem takowych wypadek w 5 ustępie przewidziany nie zajdzie.
5. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie długi na kupionych $^4/_5$ częściach realności rzeczonéj ciążące, którychby zapłaty wierzyciele przed prawnym lub umówionym terminem przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, albo téż udowodnić, że je w inny sposób zaspokoił, przeciwnie zaś ofiarowaną cenę kupna, lub téż resztującą tegoż kwotę w terminie w 4. ustępie oznaczonym do składu sądowego złożyć.
6. Skoro kupiciel 4 warunek licytacyi wypełni, lub się podług ustępu 5. wykaże, iż się z wierzycielami ugodził, otrzyma bez żądania dekret własności do kupionych $^4/_5$ części realności pod NC. 113/368 w Rzeszowie położonéj i na żądanie swoje jako właściciel tychże zaintabulowanym zostanie, długi zaś wszelkie na tych częściach realności ciążące zostaną wykreślone i na cenę kupna w składzie sądowym przeniesione.
7. Wzmiankowane te $^4/_5$ części realności sprzedają się ryczałtowo, a kupiciel niema prawa żądać ewikcyi za jakibądź ubytek; wolno wszakże każdemu chęć kupienia mającemu o stanie długów na tych częściach realności ciążących, o wartości i objętości takowych części w urzędzie ksiąg gruntowych i registraturze sądowéj się przekonać.
8. Kupiciel obowiązany jest podatki i inne ciężary gruntowe z tych $^4/_5$ części realności, od dnia oddania tychże w fizyczne posiadanie własnym kosztem ponosić, niemniéj koszta z przeniesieniem własności połączone i koszta intabulacyi tych części realności toż samo z własnego uiścić.
9. Gdyby kupiciel powyższym warukom licytacyi, osobliwie zaś 3. i 4. warunkowi zadosyć nie uczynił, na tenczas na żądanie każdego hypotekowanego wierzyciela, albo dłużnika na koszta i stratę kupiciela relicytacya tychże części realności w jednym tylko terminie rozpisana i na tymże takowe części realności także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
10. Na tym ostatnim terminie zostaną te $^4/_5$ części realności, jeżeliby za cenę szacunkową, lub powyżéj takowéj sprzedane bydź niemogły, nawet poniżéj ceny szacunkowéj za jakąkolwiekbądź cenę najwięcéj ofiarującemu sprzedane.
11. Izraelici są od téj licytacyi na mocy dekretu z 28. Marca 1805 Nr. 722 Zb. P. S. i ces. rozporządzenia z dnia 2. Października 1853 Nr. 190 Zb. U. S., wyłączeni.

O rozpisaniu tejże licytacyi tak obie strony, wierzyciele hypoteczni i współwłaściciele, jak i wierzyciele co do miejsca pobytu i życia niewiadomi, lub ci którzyby z swemi należytościami późniéj do ksiąg gruntowych weszli, albo wreszcie którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiekbądź przyczyny w należytym czasie doręczoną bydź niemogła przez ustanowionego z urzędu do przestrzegania ich praw kuratora w osobie P. Adwokata Dra. Reinera, z dodaniem zastępcy w osobie Pana Adwokata Dra. Rybickiego uwiadomieni zostają.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 30. Grudnia 1858.

Z. 905.jud. **Edict.** (157. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biała zugleich Real-Instanz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: es werden über erneuertes Ansuchen des löbl. k. k. Krakauer Landesgerichtes als Concursbehörde die in die Georg Thomkeschen Concursmassa in Lipnik bei Biala gehörigen Realitäten Nr. 7 und 250 neuerdings feilgeboten und hierwegen nachstehende Bedindungen vorausgelassen:

1. Diese Realitäten werden in dem Umfange, Grenzen, Bestandtheilen, Nutzungen, Lasten und Beschwerden der Veräußerungen unterzogen, wie es im hierseitigen Edict vom 8. Mai 1858 Z. 1402 ad a. und c. dann Punct 4 näher angegeben erscheint.
2. Die Verkaufstagfahrten sind in Hinsicht des Reals-Nr. 7 zum 6. April l. J. in Betreff jener Nr. 250 zum 7. April l. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei festgesetzt.
3. Solche werden nach Lage des Schätzungsactes von dato Biala 24. Juni 1857 Z. 2562 in Pausch und Bogen veräußert und sind hievon das Großhandlungs-Rosoglio-Liquer und Essigfabriks-Befugniß ferner sämmtliche in Haus-Nr. 7 befindlichen, wenn auch erd-mauer-nitt und nagelfesten zur Rosoglio-Liqueur- und Essigfabrik gehörigen Einrichtungsstücke Geräthschaften, Maschinen und sonstigen Beständen ausgeschlossen.
4. Zum Ausrufspreis wird der erhobene Schätzungswerth dieser Realen, nämlich: von Nr. 7 mit dem Betrag pr. 30047 fl. 41 kr. kr. CM. oder 31,550 fl. 6 kr. von Nr. 250 mit 8708 fl. 54 kr. CM. oder 9,143 fl. 95 kr. österr. Währ. angenommen und diese Realitäten bei diesen Terminen auch unter dem Schätzungswerth hintangegeben werden.
8. Jeder Licitant hat vor Beginn der Licitation den 10. Theil des Schätzungswerthes und zwar, beim Reale Nr. 7: 3005 fl. CM. oder 3155 fl. österr. Währ., beim Reale Nr. 250: 871 fl. CM. oder 915 fl. öster. Währ. und zwar entweder im baaren Gelde, oder in k. k. österr. Staats-Schuldverschreibungen, oder auch in galizischen ständ. Pfandbriefen sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons nach dem Wiener Curse vom Tage der Feilbietung jedoch nicht über den Nominalwerth zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. Dieses Vadium wird vom Meistbietenden zurückgehalten, den übrigen Mitbietenden aber nach dem Licitationsabschluß zurückgestellt werden.
6. Der Ersteher einer oder der andern Realität hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zur Kenntniß nehmenden gerichtlichen Bescheid des löbl. k. k. Krakaur Landesgerichts den dritten Theil des Meistbotes gegen Rücknahme des etwa in Staats-Obligationen oder galizischen Pfandbriefen erlegten und in baares Geld umzuwechselnden Vadiums oder gegen Abzug des in baarem Gelde erlegten Vadiums an das hiesige k. k. Depositenamt im Baaren zu erlegen, und tritt mit diesem Tage, von welchem auch alle Gefahr, Steuern, Gemeide- und Grundlasten an ihm übergehen, in den physischen Besitz und Genuß der einen oder der andern erstandenen Realität ein, welche ihm ohne sein ferneres Ansuchen von der Concursverwaltung übergeben werden wird, an welche er bei dieser Uebergabe die in vorhinein entrichtete Assecuranz nach Verhältniß der Zeit des Besitzes zurückzustellen verpflichtet ist.
7. Binnen 45 Tagen nach Zustellung des obigen Bescheides hat der Ersteher den zweiten Drittheil und binnen weitere 30 Tagen den dritten Theil des Kaufschillings sammt 5% Zinsen vom Tage des an ihm übergangenen physischen Besitzes der erstandenen Realität pro rata temporis & quanti an das obige k. k. Depositenamt baar zu erlegen.
8. Nach vollständig berichtigten Kaufschilling wird dem Ersteher die erstandene Realität ins Eigenthum eingeantwortet, derselbe über sein Ansuchen und auf Kosten als Eigenthümer derselben intabulirt, die ob dem Reale Nr. 7 noch haftende Last aus dem Grundbuch gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen.
9. Sollte der Ersteher eine dieser Feilbietungsbedigungen nicht Genüge leisten, dann wird auf Anlangen der Concursmassaverwaltung oder auch nur eines Concursmassagläubigers die Relicitation dieser Realität ohne einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers in einem einzigen oder in mehreren Terminen, unter denselben oder unter andern Bedingungen ausgeschrieben und nach Umständen um welch immer einen auch noch so niedrigen Anbot ohne irgend einer Einvernahme des contractbrüchigen Ersteher veräußert, und derselbe für allen daraus entstandenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Vadium und den etwa erlegten Kaufschillingsraten, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen verantwortlich erklärt, der etwa erzielte höhere Meistbot wird zur Befriedigung der Concursgläubiger verwendet, ohne daß der wortbrüchige Ersteher hierauf einen Anspruch zu machen berechtiget sein wird.
10. Die Kosten der Ausschreibung und Abhaltung der Licitationen werden von der Concursmassa; dagegen jene von dem Licitationsacte und für die Eigenthumsübertragung an den Ersteher der Realität dem hohen Aerar zu entrichtenden Gebühren von dem Ersteher aus Eigenem getragen, ohne daß solche aus dem Erstehungspreise in Abschlag gebracht werden dürfen.
11. Da der Verkauf gerichtlich geschieht, wird dem Ersteher keine Eviction geleistet, noch für eine bestimmte Ausmaß oder Beschaffenheit der feilgebotenen Realität gehaftet, endlich
12. können der Schätzungsact und Grundbuchsertract dieser Realitäten in dießgerichtlicher Registratur eingesehen, oder in Abschrift genommen werden.

Biała, am 17. Februar 1859.

Nr. 905. **Edykt.**

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu oraz Instancyi realnéj w Biały, podaje się niniejszym do publicznéj wiadomości, iż w skutek powtórnéj rekwizycyi Prześwietnego c. k. Sądu krajowego Krakowskiego, jako Władzy konkursowéj, realności po Jerzym Thomke należące pod Nr. 7 i 250 w Lipniku przy mieście Biały położone, a w konkurs popadłe, na powtórną sprzedaż publicznéj licytacyi pod następującemi warunkami wystawione będą:

1. Te realności w tym samym rozmiarze, w granicach, z zabudowaniami, korzyściami i ciężarami zostaną wystawione na sprzedaż, jak w tutejszo-sądowym Edykcie z dnia 8. Maja 1858 do L. 1402 ad *a.* i *e.* tudzież w punkcie 4 szczegółowo jest wyłuszczone.
2. Termin sprzedaży realności Nr. 7 przeznacza się na dzień 6. Kwietnia r. b., a realności Nr. 250 na dzień 7. Kwietnia r. b.
3. Realności te według aktu szacunkowego z dn. 24. Czerwca 1857 do L. 2562 sprzedane zostaną ryczałtowo, z wyjątkiem prawa wyrobu rosolisu, likeru i octu, tudzież z wyjątkiem wszelkich w domu pod Nr. 7 znajdujących się, a do robienia rosolisu, likeru i octu należących narzędzi, sprzętów, maszyn i innych rzeczy, chociażby wmurowane, lub żelazem przymocowane były.
4. Cenę wywołania ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa tych realności i to: za Nr. 7 kwotę pieniężną 30,047 złr. 41 kr. m. k. albo 31,550 złr. 6 kr. w. austr., za Nr. 250 kwotę pieniężną 8708 złr. 54 kr. m. k. albo 9143 złr. 95 kr. w. austr., a nawet realności te na powyższych terminach niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
5. Każdy licytujący jest winien przed rozpoczęciem licytacyi 10tą część ceny szacunkowéj, mianowicie: dotycznie realności Nr. 7, 3005 złr. m. k. albo 3155 złr. w. a., dotycznie realności Nr. 250, 871 złr. m. k. albo 915 złr. w. a., a to albo w gotówce, albo w c. k. austryackich obligacyach długu Państwa, lub też w galicyjskich stanowych listach zastawnych wraz z kuponami i talonami do tych

należącemi według kursu wiedeńskiego na dniu licytacyi, wszelako nie wyżéj wartości ich nominalnéj na ręce komisyi złożyć. Wadyum nabywcy będzie zatrzymane, innym zaś współkupującym po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.

6. Nabywca jednéj albo drugiéj realności ma w przeciągu dni 14. po doręczeniu mu rezolucyi c. k. Sądu krajowego w Krakowie, akt licytacyi potwierdzającéj, trzecią część ceny kupna za odebraniem c. k. obligacyi Państwa, lub galicyjskich stanowych listów zastawnych, i złożeniem natomiast gotówki, albo też za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego, do tutejszego c. k. depozytu złożyć w gotówce, poczém nabywca tegoż dnia obejmie nabytą realność w fizyczne posiadanie i używanie, zarazem i wszelkie niebezpieczeństwo, podatki, ciężary gminne i gruntowe, którato realność oddaną mu będzie ze strony administracyi konkursowéj nawet bez jego starania się, któréj winien będzie przy wstępie koszta assekuracyjne ze strony Administracyi konkursowéj z góry uiszczone, stosunkowo do czasu posiadania zwrócić.
7. W przeciągu 45 dni po doręczeniu mu rezolucyi powyższéj, winien nabywca drugą trzecią część, a w przeciągu dalszych dni 30tu resztującą trzecią część ceny kupna wraz z procentami 5 od sta od dnia posiadania fizycznego nabytéj realności pro rata temporis et quanti do tutejszego c. k. depozytu sądowego w gotówce złożyć.
8. Po spłaceniu całkowitéj ceny kupna, będzie nabywcy dekret własności nabytéj realności wydany, intabulacya tejże na żądanie i koszta jego uskuteczniona — zaś ten na realności pod Nr. 7 zahypotekowany ciężar z ksiąg hypotecznych wymazany i na cenę kupna przeniesiony będzie.
9. Gdyby nabywca któregokolwiek z tych warunkow niedopełnił, natenczas na odezwę administracyi konkursowéj rozpisaną będzie relicytacya i realność ta bez powtórnego oszacowania, na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy w jednym lub kilku terminach pod temi samemi, albo też nowemi warunkami, a wedle okoliczności nawet poniżéj ceny szacunkowéj bez porozumienia się z nabywcą sprzedaną zostanie; nabywca zaś odpowiedzialnym będzie za wszelkie ztąd wynikłe szkody i koszta nietylko złożonem wadyum i spłaconemi ratami dotyczącemi ceny kupna, ale także wszelkim innym majątkiem swoim. Nadwyżka w tym razie uzyskana obrócona będzie na zaspokojenie wierzycieli konkursowych, do któréj nabywca niedotrzymujący ugody, żadnych praw sobie rościć niemoże.
10. Koszta licytacyi ponosić będzie masa konkursowa, nabywca zaś realności winien taxę stęplową téj realności wysokiemu Skarbowi bez potrącenia téjże w cenie kupna z własnych funduszów opłacić.
11. Z powodu, że sprzedaż w drodze sądowéj się odbędzie, niedaje się żadnéj ewikcyi i nie ręczy się ani za dokładny pomiar, albo inne własności sprzedającéj się realności.
12. Akt szacunkowy i wyciąg z ksiąg tabularnych może być w tutejszo-sądowym archiwie przejrzany, albo przez odpis wyjęty.

Biała, dnia 17. Lutego 1859.

Z. 29850. **Kundmachung.** (131. 1—3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Lancut, Rzeszower Kreises systemisirten Dienstesstelle eines Stadtkassiers, womit eine Besoldung v. 315 Gulden österr. Währ. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaution sowie die Verbindlichkeit, sich auch zu den Conzepts- und Manipulations-Arbeiten beim Magistrate verwenden zu lassen, verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis Ende März 1859 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Lancuter Magistrate und zwar, wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion,
b) über die Befähigung für den Kassadienst so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben,
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Łancuter Magistrates verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 2. Februar 1859.

N. 17398. **Kundmachung.** (133. 1—3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der St. P. O. im Zwecke der Durchführung der betreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel für das Jahr 1859 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und D. d. R. Felix Słotwiński, Veit Adolf Witski, Alojs Alth, Leo Grünberg, Anton Balko, Maximilian Machalski, Johann Mraczek, Joseph Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Herman Askenazy, Adolf Geissler, Simeon Samelson, Leonhard Kucharski, Rudolph Blitzfeld, Stanislaus Ritter v. Biesiadecki und Joseph Schönborn, ferner der Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, endlich der Krakauer Magistrats-Rath Ladislaus v. Wisłocki.
2. Die Tarnower Advokaten und D. d. R.: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Klemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Joseph Stojałowski, Felix Jarocki, Karl Kaczkowski, Nikolaus Kański uud Herman Rosenberg.
3. Die Rzeszower Advokaten und D. d. R.: Victor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alois Rybicki und Kornell Lewicki.
4. Die Neu-Sandezer Advokaten und D. d. R.: Leo Bersohn, Dyonis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zajkowski; endlich
5. die Biała'er Advocaten und D. d. R.: Eduard Neusser und Wenzel Karl Ehrler.

Krakau, am 18. Jänner 1859.

N. 17398. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd wyższy krajowy w Krakowie podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na mocy § 214 Postępowania karnego Obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych w Okręgu wyższego Sądu krajowego Krakowskiego na r. 1859 mianowanymi zostali:

1. Krakowscy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Felix Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Leon Grünberg, Antoni Balko, Maxymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Herman Askenazy, Adolf Geissler, Szymon Samelson, Leonard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanisław kawaler Biesiadecki i Józef Schönborn; tudzież Doktor prawa i c. k. Profesor Wszechnicy krakowskiéj Michał Koczyński, naostatek konsyliarz Magistratu krakowskiego Władysław Wisłocki.
2. Tarnowscy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabowski, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Felix Jarocki, Karol Kaczkowski, Mikołaj Kański i Herman Rosenberg.
3. Rzeszowscy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alojzy Rybicki i Kornel Lewicki.
4. Sandeccy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Leon Bersohn, Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zajkowski; nakoniec
5. Adwokaci i Doktorowie prawa w Białéj PP. Edward Neusser i Wencel Karol Ehrler.

Kraków, dnia 18. Stycznia 1859.

Z. 103. **Edict.** (145. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Krzeszowice wird dem Michael Pilny, Thongrubenpächter zu Regulice, gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes, mittelst dieses Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben, Martin Podgórski Pfarrer aus Regulice wegen Aufhebung des Pachtvertrages vom 11. December 1856 über die der Regulicer Pfarrkirche gehörigen Thongruben c. s. c. unterm 17. Jänner 1859 Z. 103 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem Bescheide vom 18. Februar 1859 Z. 103 in Gemäßheit der kais. Verordnung vom 16. November 1858 Z. 213 R. G. B. zur summarischen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 31. März 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Geklagten unbekannt ist, so wurde zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten Herr Reinhard Schinig, Bergbauunternehmer zu Chrzanów, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach dem Gesetze über die summarischen Verfahren vom 2. December 1845 verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krzeszowice, am 18. Februar 1859.

L. 103. **Edykt.**

Z strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Krzeszowicach, podaje niniejszém do wiadomości Michałowi Pilny dzierżawcy kopalni glinki w Regulicach obecnie z pobytu niewiadomemu, iż P. Marcin Podgórski pleban w Regulicach przeciw niemu o zniesienie kontraktu względem dzierżawy kopalni glinki do kościoła w Regulicach należącéj, dnia 11. Grudnia 1856 zawartego c. s. c. dnia 17. Stycznia 1859 do L. 103 skargę wniósł, i o pomoc sądową prosił, z tego powodu w zastósowaniu się do rozporządzenia cesarskiego z dn. 16. Listopada 1858 Nr. 213 Dz. Pr. P. termin do sumaryczném rozprawy na dzień 31. Marca 1859, godzinę 10tą przedpołudniem przeznaczony został.

Że zaś pobyt pozwanego jest niewiadomy — przeto do zastąpienia tegoż na jego koszta i niebezpieczeństwo, P. Reihard Schinig przedsiębiorca kopalń w Chrzanowie zamieszkały, kuratorem ustanowiony został, z którym wniesiona sprawa według przepisów o postępowaniu sumaryczném z dn. 3. Grudnia 1845 przedsięwziętą będzie.

Wzywa się więc pozwanego niniejszym Edyktem, ażeby w przeznaczonym czasie albo osobiście stanął, albo potrzebne sądowe dowody ustanowionemu zastępcy udzielił, lub téż innego zastępcę sobie obrał, i tutejszemu sądowi doniósł, i w ogólności wszystkich do obrony służących środków nie zaniedbał, inaczéj skutki przez zaniedbanie wynikłe, sam sobie przypisaćby musiał.

Krzeszowice, dnia 18. Lutego 1859.

Z. 5728. **Edict.** (154. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Namens des hohen Aerarars zur Befriedigung der Intabulationsgebühr pr. 5 fl. $38^2/_4$ kr. CM. sammt 5% seit 11. September 1853 laufenden Zinsen, dann der gegenwärtigen Einbringungskosten pr. 6 fl. 55 kr. österr. Währ. Die executive Feilbietung der auf Biczyce, Krasne, Trzetrzewina und Advocatie Trzetrzewina dom. 433 pag. 42 n. 97 on. für Johann Zaremba intabulirten Summe pr. 700 fl. CM. s. N. G. bewilliget worden, welche hiergerichts in drei Terminen und zwar am 7. April, 5. Mai und 9. Juni 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth pr. 1127 fl. 49 kr. CM. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist gehalten, an Vadium 10% d. i. 112 fl. 40 kr. CM. in Baarem zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Bestbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach der Licitation zurückgestellt wird.
3. Der Bestbieter ist verbunden, die erste Kaufschillingshälfte, in welcher das Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen, die zweite binnen weiteren 60 Tagen vom Tage der Zustellung des die Feilbietung genehmigenden Bescheides gerichtlich zu erlegen.
4. Sobald der Bestbieter den Kaufpreis erlegt, wird ihm das Eigenthumsrecht, der fraglichen Summe ertheilt.
5. Sollte er hingegen den Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird die frägliche Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitationstermine um jeden Preis veräußert werden, und das Vadium zu Gunsten des Gläubiger für verfallen erklärt.
6. Die Feilbiethung findet in drei Terminen statt, sollte die Summe in den ersten zwei Terminen nicht wenigstens um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, so wird dieselbe im 3ten Termine um jeden Preis veräußert werden.
7. Der Tabularstand dieser Summe, kann aus dem Tabularextract in der hiergerichtlichen Registratur und aus der Landtafel ersehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 29. December 1858.

N. 5728. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki podaje niniejszém do wiadomości, iż w skutek prosby c. k. Prokuratury finansowéj w imieniu wysokiego Skarbu, w celu zaspokojenia należytości intabulacyjnéj w ilości 5 złr. $38^2/_4$ kr. m. k. wraz z 5% od dnia 11. Września 1853 liczyć się mającymi odsetkami i obecnemi kosztami egzekucyjnemi w ilości 6 złr. 55 kr. wal. austr. przyznanemi, sprzedaż przymusowa sumy 700 złr. z p. n. w stanie biernym dóbr Biczyce, Krasne, Trzetrzewina i wójtostwa Trzetrzewiny dom. 433 pag. 42 n. 97 on. na rzecz Pana Jana Zaremby zahypotekowanéj dozwoloną została, która to sprzedaż w trzech terminach, a mianowicie na dniu 7. Kwietnia, 5. Maja i 9. Czerwca 1859 każdą razą o godzinie 10téj zrana pod następujacemi warunkami odbędzie się:

1. Cenę wywołania stanowić będzie wartość imienna powyższéj sumy w ilości 1127 złr. 49 kr. m. k.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie, dziesiątą część ceny wywołania t. j. 112 złr. 40 kr. m. k. w gotowiźnie jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który to zakład najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczony i innym, zaś współubiegającym się, zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3. Obowiązkiem najwięcéj ofiarującego będzie, piérwszą połowę ceny kupna, w którą zakład przez niego złożony wliczonym zostanie, w dniach 30tu, drugą zaś połowę téjże ceny kupna w dalszych dniach 60ciu po doręczeniu mu uchwały tutejszo-sądowéj czyn licytacyi do wiedzy sądowéj przyjmującéj do depozytu tutejszego sądu złożyć.
5. Jeżeliby zaś warunkom licytacyi, w którymkolwiekbądź ustępie tychże zadosyć nieuczynił, wówczas suma powyżéj wspomniana na jego niebezpieczeństwo i koszta w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną, a zakład przez niego złożony na korzyść wierzycieli za przepadły uznanym zostanie.
6. Sprzedaż w trzech terminach odbywać się będzie, gdyby zaś suma licytacyi ulegająca w piérwszych dwóch terminach przynajmniéj za cenę wywołania niemogła być sprzedaną, wówczas w trzecim terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną zostanie.
7. O stanie hipotecznym sumy téj z wyciągu tabularnego w registraturze sądu tutejszego, lub téż z tabuli krajowéj wiadomość powziąść można.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 29. Grudnia 1858.

Z. 517. **Edict.** (172. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte werden über Ansuchen der Fr. Thekla Otowska geborne Włyńska, Maria Firley geb. Włyńska und Karoline Włyńska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 4. August 1856 Z. 3763 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 40, 129 pag. 547, 361 liegende Gut Pstrągowa Antheil I., Bętkówka oder Bętkowska genannt, dem Xaver und Thekla Mostowskie Letzteren geborene Krasuska, dann der Thekla Otowska, Maria Firley und der Karoline Włyńska gehörig, bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 6365 fl. 40 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert ihre Ansprüche längstens bis zum 30. April 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheilgten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts

Tarnów am 1. Februar 1859.

N. 426. **Edict.** (159. 1)

Peter Kubik aus Machów bewirbt sich um die Bewilligung mit seinem Eheweibe Hedvig geb. Tracz aus Ocice und seinen beiden Kindern Hedvig und Marianna nach dem Königreich Polen auszuwandern.

Allenfällige Forderungen an diese Leute sind innerhalb 90 Tagen von der ersten und einzigen Einschaltung dieses Edicts in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" hieramts anzumelden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Tarnobrzeg, am 22. März 1859.

N. 643. **Edict.** (169. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 2. November 1858 ohne Testament verstorbenen Hersch Reichwald, Lederhändler aus Rzeszów eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, selbe bis Ende Mai 1859 hiergerichts anzumelden und darzuthun, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft wurde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 4. Februar 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.